

Bericht

des Verfassungs-, Geschäftsordnungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeits- und Innenausschusses

betreffend das

Landesgesetz, mit dem die Oö. Landtagswahlordnung, die Oö. Kommunalwahlordnung und das Oö. Landtagsklub-Finanzierungsgesetz geändert werden (Oö. Wahlrechtsänderungsgesetz 2020)

[L-2015-258733/4-XXVIII, L-2014-137102/17-XXVIII,
miterledigt [Beilagen 8/2015](#) und [395/2017](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit Blick auf die planmäßig im Herbst 2021 stattfindenden Wahlen des Oö. Landtags sowie der Gemeinderäte und der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in den oberösterreichischen Gemeinden sollen mit der vorliegenden Novelle sowohl in der Oö. Landtagswahlordnung als auch in der Oö. Kommunalwahlordnung in verschiedenster Hinsicht Weiterentwicklungen und Anpassungen vorgenommen werden, die sich auf Grund der Erfahrungen aus den letzten Wahlen in praktischer Hinsicht als sinnvoll herausgestellt haben oder auf Grund der geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen erforderlich sind.

Zum einen soll eine Weiterentwicklung der Oö. Landtagswahlordnung nach dem Vorbild der Nationalrats-Wahlordnung 1992 sowie der burgenländischen, der niederösterreichischen und der Tiroler Landtagswahlordnung insofern erfolgen, als eine personelle Entkoppelung der Landeswahlvorschläge von den Kreiswahlvorschlägen umgesetzt wird. § 70 Abs. 1 Oö. Landtagswahlordnung sieht in der geltenden Fassung vor, dass in einen Landeswahlvorschlag nur Personen aufgenommen werden dürfen, die in einem der Wahlkreise als Bewerberinnen bzw. Bewerber derselben wahlwerbenden Partei aufscheinen. Künftig soll bei der Erstellung der Landeswahlvorschläge mehr Flexibilität bestehen und eine Bewerberin bzw. ein Bewerber auf dem Landeswahlvorschlag einer wahlwerbenden Partei auf einem ihrer Kreiswahlvorschläge angeführt sein können, aber nicht müssen. Darüber hinaus soll es möglich sein, Vorzugsstimmen an Bewerberinnen und Bewerber sowohl des Landeswahlvorschlags als auch des jeweiligen Kreiswahlvorschlags zu vergeben, wobei künftig für beide Ebenen gleichermaßen nur jeweils eine Vorzugsstimme vorgesehen ist.

Mit Blick auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 1. Juli 2016, W I 6/2016 (VfSlg. 20.071/2016), wird sowohl in der Oö. Landtagswahlordnung als auch in der Oö. Kommunalwahlordnung eine spezielle Regelung der Verschwiegenheit für Mitglieder der Wahlbehörden, die ihnen zugewiesenen Hilfskräfte und Vertrauenspersonen vorgesehen. Zudem wird - auch für Wahlzeuginnen und Wahlzeugen - festgelegt, dass die Weitergabe von Wahlergebnissen vor Wahlschluss im Land (Oö. Landtagswahlordnung) bzw. in der Gemeinde (Oö. Kommunalwahlordnung) unzulässig ist. Eine explizite Ausnahme davon besteht jedoch - grundsätzlich sowohl für die Mitglieder der Wahlbehörde als auch für Wahlzeuginnen und Wahlzeugen, wenngleich in unterschiedlichem Umfang - in Bezug auf wahlwerbende Parteien und politische Parteien, von denen die wahlwerbenden Parteien unterstützt werden. Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflichten wird verwaltungsstrafrechtlich sanktioniert und die Schaffung dieser Verwaltungsstrafbestimmung zum Anlass genommen, den vorgesehenen Strafrahmen für Verwaltungsübertretungen nach der Oö. Landtagswahlordnung und der Oö. Kommunalwahlordnung generell zu erhöhen. Für Wahlzeuginnen und Wahlzeugen wird im Übrigen auch die Möglichkeit eröffnet, auf Beschluss der Wahlbehörde mit ihrer Zustimmung Unterstützungshandlungen im Wahllokal zu übernehmen. Außerdem wird klargestellt, dass Wahlzeuginnen und Wahlzeugen und deren jeweilige Vertreterinnen und Vertreter nicht gleichzeitig im Wahllokal anwesend sein dürfen.

Sowohl im Anwendungsbereich der Oö. Landtagswahlordnung als auch der Oö. Kommunalwahlordnung soll für die kommenden Wahlen die Verwendung des Zentralen Wählerregisters ermöglicht werden, sodass die erforderlichen rechtlichen Grundlagen geschaffen und Anpassungen in den Wahlordnungen vorgenommen werden müssen. Für die Führung der Unionsbürger-Wählerevidenz soll künftig ebenfalls das Zentrale Wählerregister genutzt werden können. Die personenbezogenen Daten in den Wählerverzeichnissen werden den wahlwerbenden Parteien künftig jedenfalls in einem bearbeitbaren Dateiformat übermittelt. Insbesondere in diesem Zusammenhang werden auch die mit Blick auf die Datenschutz-Grundverordnung erforderlichen Adaptierungen vorgenommen. Die Kundmachung der Namen der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Personen in den Häusern (§ 22 Abs. 4 und 5 Oö. Landtagswahlordnung sowie § 19 Abs. 4 und 5 Oö. Kommunalwahlordnung) wird in Zukunft unterbleiben und die in den Kundmachungen der Wahlbehörden angeführten personenbezogenen Daten der Bewerberinnen und Bewerber werden - nach dem Vorbild der Nationalrats-Wahlordnung 1992 - auf Namen, Geburtsjahr, den ausgeübten Beruf und - im Bereich der Oö. Landtagswahlordnung - die Wohnsitzgemeinde beschränkt.

Ebenfalls mit Blick auf die Nationalrats-Wahlordnung 1992 werden die Regelungen über Beantragung, Ausfolgung und Abgabe von Wahlkarten in der Oö. Landtagswahlordnung und in der Oö. Kommunalwahlordnung überarbeitet. Insbesondere werden die Fristen für die Beantragung der Wahlkarte jenen in der Nationalrats-Wahlordnung 1992 angeglichen, die Übergabe einer Wahlkarte an eine Bevollmächtigte bzw. einen Bevollmächtigten ermöglicht und eine Dokumentation der Vorgänge in Bezug auf Beantragung und Übergabe bzw. Übermittlung der Wahlkarte sichergestellt. Weiters werden die Möglichkeiten für die Glaubhaftmachung der Identität bei schriftlich und im Weg automationsunterstützter Datenübertragung gestellten Anträgen im Hinblick auf die technischen Möglichkeiten erweitert und soll es künftig zulässig sein, unter bestimmten Voraussetzungen

Duplikate für unbrauchbar gewordene Wahlkarten auszustellen. Mittels automationsunterstützter Datenübertragung ausgestellte Wahlkarten sind künftig entweder zu unterschreiben oder mit einer Amtssignatur zu versehen; die bloße Beisetzung des Namens der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters anstelle ihrer bzw. seiner Unterschrift genügt nicht mehr. Darüber hinaus wurde das Layout der Wahlkarten überarbeitet. Im Zusammenhang mit der Regelung der amtlichen Wahlinformation wird zudem ausdrücklich betont, dass der amtlichen Wahlinformation auch ein Formular für die Beantragung einer Wahlkarte durch die Wahlberechtigten angeschlossen werden kann.

Mit Blick auf die Erfordernisse in der Praxis soll der eingeschränkte Personenkreis, dem es die Wahlordnungen gestatten, das Wahllokal - unabhängig von einer Stimmabgabe - zu betreten, geringfügig erweitert werden, sodass in Zukunft ein persönlicher Austausch mit den Mitgliedern der übergeordneten Wahlbehörde möglich ist und darüber hinaus auch andere Personen das Wahllokal kurzfristig zum Zweck der Bereitstellung von Hilfsmitteln, Gegenständen des persönlichen Bedarfs oder Verpflegung unter der Voraussetzung, dass dadurch keine Beeinträchtigung der Abläufe im Wahllokal entsteht, betreten dürfen.

Angesichts der Erfahrungen aus der COVID-19-Krisensituation und der bereits mit dem Oö. COVID-19-Gesetz, LGBl. Nr. 35/2020, befristet eingefügten Verordnungsermächtigung, die es der Landesregierung ermöglicht, notfalls die erforderlichen Abweichungen von der Oö. Kommunalwahlordnung zu verfügen oder eine Verlagerung der Wahlen an einen anderen Ort oder die Aufhebung der Ausschreibung der Wahlen anzuordnen (Art. VIII), soll nunmehr eine unbefristet geltende Verordnungsermächtigung allgemein für Notsituationen nach dem Vorbild der Oö. Landtagswahlordnung (§ 78 Oö. Landtagswahlordnung) auch in die Oö. Kommunalwahlordnung aufgenommen werden. Die Regelung in der Oö. Landtagswahlordnung wird aus diesem Anlass ebenfalls überarbeitet und insbesondere zusätzlich die Verschiebung einer Landtagswahl ermöglicht.

In der Oö. Kommunalwahlordnung erfolgt weiters eine Adaptierung der Regelung über die Anzahl der für die Einbringung eines Wahlvorschlags erforderlichen Unterstützungserklärungen. Außerdem soll künftig auch im Fall einer engeren Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters eine amtliche Wahlinformation zuzustellen sein und müssen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sowie ständige Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gemeinde- und Stadtwahlleiterinnen bzw. Gemeinde- und Stadtwahlleiter im Fall der Zusammenlegung der Wahlen nach der Oö. Kommunalwahlordnung mit der Landtagswahl nicht nur über das Wahlrecht zum Landtag, sondern auch über einen Hauptwohnsitz in der jeweiligen Gemeinde bzw. Stadt mit eigenem Statut verfügen. Weiters werden auch in der Oö. Kommunalwahlordnung Anlagen zu Wähler- und Abstimmungsverzeichnis ergänzt.

Schließlich werden an verschiedenen Stellen in den Wahlordnungen formale Anpassungen vorgenommen.

Neben den Novellen zur Oö. Landtagswahlordnung und zur Oö. Kommunalwahlordnung erfolgt in diesem Sammelgesetz auch eine Ergänzung im Oö. Landtagsklub-Finanzierungsgesetz, wodurch

- nach dem Vorbild des Klubfinanzierungsgesetzes 1985 - ein finanzieller Anreiz dafür geschaffen wird, einen Frauenanteil von über 40 % der Abgeordneten innerhalb eines Landtagsklubs anzustreben.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Einführung eines „selbständigen“ Landeswahlvorschlags für das Ermittlungsverfahren auf Landesebene, ohne Koppelung der Bewerberinnen und Bewerber an jene der Kreiswahlvorschläge und mit der Möglichkeit der Vergabe einer Vorzugsstimme;
- spezifische Regelung der Verschwiegenheitspflichten für Mitglieder der Wahlbehörde, ihnen zugewiesene Hilfskräfte, Vertrauenspersonen sowie Wahlzeuginnen und Wahlzeugen;
- Ermöglichung der Übernahme von Unterstützungshandlungen im Wahllokal durch Wahlzeuginnen und Wahlzeugen und Klarstellung, dass Wahlzeuginnen und Wahlzeugen und deren jeweilige Vertreterinnen und Vertreter nicht gleichzeitig im Wahllokal anwesend sein dürfen;
- Ermöglichung der Nutzung des Zentralen Wählerregisters im Anwendungsbereich der Oö. Landtagswahlordnung und der Oö. Kommunalwahlordnung;
- Übermittlung der personenbezogenen Daten in den Wählerverzeichnissen an die wahlwerbenden Parteien in einem bearbeitbaren Dateiformat;
- Entfall der Kundmachungen in den Häusern gemäß § 22 Abs. 4 und 5 Oö. Landtagswahlordnung sowie § 19 Abs. 4 und 5 Oö. Kommunalwahlordnung;
- erforderliche Anpassungen mit Blick auf die Datenschutz-Grundverordnung;
- Beschränkung der in den Kundmachungen der Wahlbehörden angeführten personenbezogenen Daten der Bewerberinnen und Bewerber auf Namen, Geburtsjahr, den ausgeübten Beruf und - im Bereich der Oö. Landtagswahlordnung - die Wohnsitzgemeinde;
- Überarbeitung der Regelungen über Beantragung, Ausfolgung und Abgabe von Wahlkarten mit Blick auf die Nationalrats-Wahlordnung 1992 und Neugestaltung des Layouts der Wahlkarte;
- geringfügige Erweiterung des eingeschränkten Personenkreises, dem es die Wahlordnungen gestatten, das Wahllokal - unabhängig von einer Stimmabgabe - zu betreten;
- Erhöhung des vorgesehenen Strafrahmens im Fall von Verwaltungsübertretungen nach der Oö. Landtagswahlordnung und der Oö. Kommunalwahlordnung;
- Aufnahme einer Verordnungsermächtigung für die in Krisensituationen allenfalls erforderlichen Maßnahmen nach dem Vorbild der Oö. Landtagswahlordnung (§ 78 Oö. Landtagswahlordnung) in die Oö. Kommunalwahlordnung und Überarbeitung der Verordnungsermächtigung in der Oö. Landtagswahlordnung sowie Ergänzung der Möglichkeit, eine Landtagswahl zu verschieben;
- Adaptierungen im Zusammenhang mit der Unionsbürger-Wählerevidenz im Hinblick auf die mögliche Führung im Zentralen Wählerregister und die Einsichtnahmerechte;
- Adaptierung der Regelung über die Anzahl der für die Einbringung eines Wahlvorschlags erforderlichen Unterstützungserklärungen nach der Oö. Kommunalwahlordnung;
- Zustellung einer amtlichen Wahlinformation auch im Fall einer engeren Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters;

- Festlegung des Erfordernisses des Hauptwohnsitzes in der jeweiligen Gemeinde für Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sowie ständige Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gemeinde- und Stadtwahlleiterinnen bzw. Gemeinde- und Stadtwahlleiter im Fall der Zusammenlegung der Wahlen nach der Oö. Kommunalwahlordnung mit der Landtagswahl;
- formale Anpassungen in der Oö. Landtagswahlordnung und in der Oö. Kommunalwahlordnung;
- Erhöhung des Landesbeitrags für die Landtagsklubs um jeweils 3 % unter der Voraussetzung, dass der Anteil der weiblichen Mitglieder im jeweiligen Klub über 40 % liegt.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Auf Grund der Neugestaltung der Stimmzettel ist mit einer Kostensteigerung im Bereich des Landes (Druckkosten, Wahlkostenersatz an die Gemeinden) und der Gemeinden (Portokosten) zu rechnen.

Die konkrete Höhe der Mehrkosten für das Land auf Grund der Erhöhung des Landesbeitrags für die Landtagsklubs unter der Voraussetzung, dass der Anteil der weiblichen Mitglieder im jeweiligen Klub über 40 % liegt, ist davon abhängig, wie viele Landtagsklubs diese Voraussetzung tatsächlich erfüllen. Maximal kann es zu einer Erhöhung des wertgesicherten Gesamtbetrags gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Landtagsklub-Finanzierungsgesetz (im Jahr 2018: 1,210.900 Euro) um 3 % kommen.

Darüber hinaus ist weder für das Land noch für die Gemeinden (oder den Bund) auf Grund dieser Gesetzesnovelle von (nennenswerten) Mehrkosten gegenüber der derzeitigen Rechtslage auszugehen. Im Bereich des Landes werden die Mehrkosten zudem (zumindest teilweise) durch die Anhebung des pro eingebrachtem Kreiswahlvorschlag zu entrichtenden Kostenbeitrags von 140 Euro auf 200 Euro ausgeglichen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

Die Erhöhung des von den wahlwerbenden Parteien gemäß § 28 Abs. 5 Oö. Landtagswahlordnung pro eingebrachtem Kreiswahlvorschlag zu entrichtenden Kostenbeitrags von 140 Euro auf 200 Euro erfolgt einerseits vor dem Hintergrund, dass der geltende Betrag - abgesehen von der Anpassung auf Grund des Oö. Euro-Einführungsgesetzes, LGBl. Nr. 90/2001 - nach wie vor dem Kostenbeitrag

nach der Oö. Landtagswahlordnung 1961, LGBl. Nr. 26/1961, entspricht, auf Grund der allgemeinen Preissteigerung und andererseits zur (zumindest teilweisen) Abdeckung jener Mehrkosten, die mit der Neugestaltung der Stimmzettel verbunden sind.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen. Vielmehr dienen insbesondere die Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten der Herstellung einer unionsrechtskonformen Rechtslage im Hinblick auf die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO).

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Mit der Erhöhung des Landesbeitrags für die Landtagsklubs unter der Voraussetzung, dass der Anteil der weiblichen Mitglieder im jeweiligen Klub über 40 % liegt, wird das Ziel verfolgt, über einen finanziellen Anreiz einen entsprechenden Anteil weiblicher Mitglieder in den jeweiligen Landtagsklubs sicherzustellen. Im Übrigen haben die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovellen wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novellen - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden.

Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält eine Verfassungsbestimmung im Art. I Z 77 (§ 78 Oö. Landtagswahlordnung) und im Art. II Z 61 (§ 85a Oö. Kommunalwahlordnung).

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I (Änderung der Oö. Landtagswahlordnung):

Zu Art. I Z 1 (Abkürzung):

Um das Zitieren des Gesetzes zu vereinfachen, erhält die Oö. Landtagswahlordnung die Abkürzung „Oö. LWO“.

Zu Art. I Z 2 und 3 (Inhaltsverzeichnis):

Die Z 2 und 3 enthalten die notwendigen Anpassungen im Inhaltsverzeichnis.

Zu Art. I Z 4, 5, 7, 35, 36 und 79 (§ 5 Abs. 6 und 7, § 6 Abs. 2, § 14 Abs. 4, § 41 Abs. 4 und 4a sowie § 80 Abs. 1 Oö. Landtagswahlordnung):

Mit § 5 Abs. 6 Oö. Landtagswahlordnung wird eine Regelung der Verschwiegenheitspflicht für die Mitglieder der Wahlbehörden neu in die Oö. Landtagswahlordnung aufgenommen. Nachdem die Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit nur aus den im Art. 20 Abs. 3 B-VG angeführten Interessen zur Geheimhaltung verpflichtet, soll - auch mit Blick auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 1. Juli 2016, W I 6/2016 (VfSlg. 20.071/2016) - zur Gewährleistung der Freiheit der Wahl unabhängig davon festgelegt werden, dass Mitglieder der Wahlbehörden über alle ihnen ausschließlich in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren haben.

Um bei allfälligen Verfahren vor Behörden oder Gerichten keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu verursachen, ist für die Einvernahme in solchen Verfahren zugleich eine Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht normiert. Durch die Ergänzungen im § 6 Abs. 2 und im § 14 Abs. 4

Oö. Landtagswahlordnung wird die Anwendbarkeit dieser Regelung auch auf den Wahlbehörden zugewiesene Hilfskräfte und Vertrauenspersonen angeordnet bzw. klargestellt.

Die Weitergabe von Wahlergebnissen nach außen soll erst nach dem Schließen des letzten Wahllokals im Land zulässig sein, wobei hier aber für die Mitglieder der Wahlbehörden (inklusive der Vertrauenspersonen) eine Ausnahme zugunsten von Vertreterinnen und Vertretern der wahlwerbenden Parteien und - angesichts der regelmäßig engen Verbindung einer wahlwerbenden mit einer politischen Partei (vgl. VfSlg. 14.803/1997 zur Korrelation von politischer Partei und Wahlpartei) - auch zugunsten von Personen, die (unabhängig auf welcher Ebene) in der Organisation jener politischen Partei mitwirken, von der die wahlwerbende Partei allenfalls unterstützt wird, vorgesehen wird. Im Hinblick auf diese Ausnahmeregelung wird weiters klargestellt, dass auch von diesen Personen eine darüber hinausgehende Weitergabe von Wahlergebnissen an die Öffentlichkeit vor Wahlschluss nicht zulässig ist. Darunter fällt jede Information von Personen, die nicht zu jenen Personen zählen, an die die Mitglieder der Wahlbehörden auf Grund der Ausnahmeregelung Informationen weitergeben dürfen, und zwar unabhängig davon, in welcher Form dies erfolgt (zB persönliche Gespräche, Weitergabe über bzw. Veröffentlichung in sozialen Medien oder im Internet). Damit ist jedenfalls sichergestellt, dass Wahlberechtigte nicht in erheblichem Ausmaß vor Schließen des letzten Wahllokals Zugang zu Wahlergebnissen erhalten (vgl. in diesem Zusammenhang VfSlg. 20.071/2016, Rz. 532, zum Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers).

Nachdem die aus sonstigen Verschwiegenheitsregelungen, insbesondere der Amtsverschwiegenheit gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG, folgenden Pflichten durch diese Regelung in der Oö. Landtagswahlordnung lediglich ergänzt, aber nicht beseitigt werden, darf von der Ausnahmeregelung gemäß § 5 Abs. 7 Oö. Landtagswahlordnung jedenfalls nur insoweit Gebrauch gemacht werden, als dem keine andere Verschwiegenheitspflicht entgegensteht.

Wahlzeuginnen und Wahlzeugen sind keine Mitglieder der Wahlbehörden und unterliegen somit auch nicht der Amtsverschwiegenheit (vgl. VfSlg. 11.740/1988). Ihre Funktion ist es, als Vertrauensleute der wahlwerbenden Parteien die Vorgänge im Wahllokal zu beobachten und gegebenenfalls darüber zu berichten. Sonstige Aufgaben dürfen sie im Wahllokal grundsätzlich nicht übernehmen. Daraus folgt, dass Wahlzeuginnen und Wahlzeugen nicht derselben Verschwiegenheitspflicht unterworfen werden können wie die Mitglieder der Wahlbehörde, ihr zugewiesene Hilfskräfte und Vertrauenspersonen, da sie ihre eigentliche Funktion nicht erfüllen könnten, wenn ihnen verboten wäre, über Wahrnehmungen im Wahllokal zu berichten. Allerdings soll weitgehend sichergestellt werden, dass Wahlergebnisse nicht vor dem Schließen des letzten Wahllokals verbreitet werden. Daher soll grundsätzlich auch für Wahlzeuginnen und Wahlzeugen, die während des Ermittlungsverfahrens im Wahllokal anwesend sein dürfen (vgl. § 50 Abs. 2 Oö. Landtagswahlordnung) und daher Kenntnis vom Wahlergebnis erlangen können, insoweit eine Verschwiegenheitspflicht normiert werden.

Ebenso wie bei den Mitgliedern der Wahlbehörden und nicht zuletzt mit Blick auf die Vertrauensfunktion, die Wahlzeuginnen und Wahlzeugen in Bezug auf die wahlwerbende Partei, die

sie nominiert hat, zukommt, wird jedoch für die Weitergabe von Informationen zum Wahlergebnis an Vertreterinnen und Vertreter dieser wahlwerbenden Partei sowie für Personen, die (unabhängig auf welcher Ebene) in der Organisation jener politischen Partei, von der die wahlwerbende Partei allenfalls unterstützt wird, mitwirken, eine Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht vorgesehen.

Die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder der Wahlbehörden, der Vertrauenspersonen und der Wahlzeuginnen und Wahlzeugen, aber auch die Verpflichtung jener Personen, an die auf Grund der Ausnahmebestimmung Informationen zum Wahlergebnis weitergegeben werden dürfen, die Öffentlichkeit nicht zu informieren, wird durch die Verwaltungsstrafbestimmung im § 80 Abs. 1 Z 11 Oö. Landtagswahlordnung ergänzt.

Mit § 41 Abs. 4a soll schließlich eine neue Bestimmung in die Oö. Landtagswahlordnung eingefügt werden, die die Handlungsmöglichkeiten der Wahlzeuginnen und Wahlzeugen erweitert. In der Praxis kann es sich als hilfreich erweisen, wenn neben den Mitgliedern der Wahlbehörde und den zugewiesenen Hilfskräften auch die Wahlzeuginnen und Wahlzeugen im Wahlverfahren unterstützend mitwirken. Künftig soll daher die Wahlbehörde beschließen können, dass Wahlzeuginnen und Wahlzeugen - mit ihrer Zustimmung - für die Dauer ihrer Anwesenheit im Wahllokal oder für einen Teil davon zu Unterstützungshandlungen herangezogen werden. Wahlzeuginnen und Wahlzeugen können diesfalls dieselben Tätigkeiten vornehmen bzw. unter denselben Voraussetzungen (vgl. VfSlg. 20.071/2016, Rz. 185: „unter den Augen des Kollegiums“) mitwirken wie Hilfskräfte im Sinn des § 6 Abs. 2 Oö. Landtagswahlordnung. An ihrer Position als Wahlzeuginnen bzw. Wahlzeugen, insbesondere am Ausmaß der Verschwiegenheitspflicht, ändert sich dadurch nichts. Ein solcher Beschluss ist in der Niederschrift festzuhalten.

Zu Art. I Z 6, 16, 17, 18, 19, 22, 23, 25, 26, 29, 32, 39, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 60, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74 und 78 (§ 11 Abs. 5, § 28 Abs. 3 und 5, § 29 Abs. 1, § 31 Abs. 2a und 3, § 33 Abs. 2 und 4, § 34 Abs. 2, § 35 Abs. 4, § 36 Abs. 1, §§ 36a bis 36c, § 39 Abs. 4, § 43 Abs. 3, § 54 Abs. 2 und 3, § 55 Abs. 2 und 3, § 56, § 57 Abs. 1, § 58 Abs. 1, § 59 Abs. 2, § 60 Abs. 3, § 62 Abs. 1, § 63 Abs. 1, § 64, § 67, § 68 Abs. 2, § 69 Abs. 1, § 70, § 71 Abs. 2, 3 und 4, § 73 Abs. 1, § 74 Abs. 2 und 3 sowie § 80 Abs. 1 Oö. Landtagswahlordnung):

Nach der geltenden Rechtslage dürfen in einen Landeswahlvorschlag nur Personen aufgenommen werden, die auf einem Kreiswahlvorschlag als Bewerberinnen bzw. Bewerber derselben wahlwerbenden Partei aufscheinen (vgl. § 70 Abs. 1 Oö. Landtagswahlordnung). Diese Koppelung des Landeswahlvorschlags an die Kreiswahlvorschläge soll nunmehr - ebenso wie für Bundeswahlvorschläge nach der Nationalrats-Wahlordnung 1992 (vgl. § 106 Nationalrats-Wahlordnung 1992) und Landeswahlvorschläge nach der burgenländischen, der niederösterreichischen und der Tiroler Landtagswahlordnung (vgl. § 81 Burgenländische Landtagswahlordnung 1995, § 98 NÖ Landtagswahlordnung 1992, § 37 Tiroler Landtagswahlordnung 2017) - aufgehoben werden. Darüber hinaus soll es künftig möglich sein, auch Bewerberinnen und Bewerbern auf dem Landeswahlvorschlag eine Vorzugsstimme zu geben, was naturgemäß im Ermittlungsverfahren auf Landesebene bei der Verteilung der Mandate zu

berücksichtigen ist. Die Einführung dieses neuen Systems macht verschiedene Ergänzungen und Anpassungen in der Oö. Landtagswahlordnung erforderlich:

Landeswahlvorschlag:

Zentrale Vorschriften für die Landeswahlvorschläge stellen künftig die §§ 36a bis 36c Oö. Landtagswahlordnung dar, die an die Stelle des bisherigen § 70 Abs. 1 Oö. Landtagswahlordnung treten (vgl. auch die Anpassung des Verweises im § 69 Abs. 1 Oö. Landtagswahlordnung) und nähere Regelungen für die Einbringung, Überprüfung und Veröffentlichung der Landeswahlvorschläge enthalten, wobei insofern - zur Gewährleistung eines möglichst einheitlichen Verfahrens - so weit wie möglich die für die Kreiswahlvorschläge geltenden Bestimmungen übernommen werden.

Voraussetzung dafür, dass ein Landeswahlvorschlag eingebracht werden darf, ist zunächst, dass dieselbe wahlwerbende Partei zumindest einen Kreiswahlvorschlag - frühestens am Stichtag und spätestens am 47. Tag vor dem Wahltag bis 12:00 Uhr während der Amtsstunden bei der Landeswahlleiterin bzw. beim Landeswahlleiter - vorgelegt hat (vgl. § 28 Abs. 1 Oö. Landtagswahlordnung). Diesfalls steht es der wahlwerbenden Partei frei, im selben Zeitraum auch einen Landeswahlvorschlag bei der Landeswahlleiterin bzw. beim Landeswahlleiter einzubringen. Es besteht also keine Verpflichtung, zusätzlich zu einem Kreiswahlvorschlag bzw. mehreren Kreiswahlvorschlägen einen Landeswahlvorschlag einzubringen; ein Landeswahlvorschlag alleine ermöglicht jedoch nicht die Teilnahme an der Wahl. Umgekehrt kann auch nach Einbringung eines Landeswahlvorschlags eine wahlwerbende Partei nur in den Wahlkreisen gewählt werden, in denen auch ein Kreiswahlvorschlag veröffentlicht worden ist, und besteht nur in diesen Wahlkreisen die Möglichkeit, an Bewerberinnen und Bewerber des Landeswahlvorschlags Vorzugsstimmen zu vergeben (vgl. § 36c Abs. 4 letzter Satz Oö. Landtagswahlordnung). Wird ein Landeswahlvorschlag eingebracht, so ist dies entweder nach der Vorlage zumindest eines Kreiswahlvorschlags oder auch gleichzeitig mit zumindest einem Kreiswahlvorschlag möglich.

Formale Voraussetzung für einen gültigen Landeswahlvorschlag ist zunächst, dass dieser von der Mehrheit der zustellungsbevollmächtigten Personen der Kreiswahlvorschläge der betreffenden wahlwerbenden Partei unterschrieben ist. Da Kreiswahlvorschläge auch (zum Teil) dieselbe zustellungsbevollmächtigte Person anführen können, ist bei der Ermittlung der Mehrheit auf die Anzahl der von einer Person repräsentierten Kreiswahlvorschläge abzustellen (vgl. § 37 Abs. 3 Tiroler Landtagswahlordnung 2017). Die inhaltlichen Erfordernisse des Landeswahlvorschlags entsprechen jenen für Kreiswahlvorschläge gemäß § 28 Abs. 3 Oö. Landtagswahlordnung, wobei die unterscheidende Parteibezeichnung und die allfällige Kurzbezeichnung jenen der Kreiswahlvorschläge zu entsprechen haben (vgl. § 106 Abs. 2 Nationalrats-Wahlordnung 1992). Damit im Zusammenhang steht auch die klarstellende Ergänzung im § 28 Abs. 3 Z 1 Oö. Landtagswahlordnung, wonach alle Kreiswahlvorschläge derselben wahlwerbenden Partei dieselbe Partei- und Kurzbezeichnung aufweisen müssen. Durch diese zwingende Einheitlichkeit sind die Wahlvorschläge derselben wahlwerbenden Partei dieser auf dem Stimmzettel und im

Ermittlungsverfahren eindeutig zuordenbar. Im § 31 Oö. Landtagswahlordnung erfolgt eine Ergänzung für den Fall, dass ein Wahlvorschlag nach der Listenführerin bzw. dem Listenführer zu benennen ist. Nachdem auf den verschiedenen Kreiswahlvorschlägen und dem Landeswahlvorschlag einer wahlwerbenden Partei unterschiedliche Personen an erster Stelle gereiht sind, die Bezeichnung aller Wahlvorschläge aber gleich lauten muss, wird klargestellt, dass dann, wenn ein Landeswahlvorschlag eingebracht worden ist, die Bewerberin bzw. der Bewerber, die bzw. der am Landeswahlvorschlag an erster Stelle gereiht ist, als Listenführerin bzw. Listenführer gilt. Liegt kein Landeswahlvorschlag vor, entscheidet das Los zwischen den erstgereihten Bewerberinnen und Bewerbern der Kreiswahlvorschläge.

Hinsichtlich der zustellungsbevollmächtigten Person des Landeswahlvorschlags, die mit der bzw. dem Zustellungsbevollmächtigten eines Kreiswahlvorschlags übereinstimmen kann, aber nicht muss, gelten die Regelungen des § 32 Oö. Landtagswahlordnung für den Fall des Fehlens der Angabe einer zustellungsbevollmächtigten Person sowie für deren allfälligen Austausch sinngemäß, wobei eine Erklärung, dass die zustellungsbevollmächtigte Person oder deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter ersetzt werden sollen, an die Landeswahlbehörde zu richten ist.

Entsprechend der Parteiliste (künftig „Wahlkreisliste“) der Kreiswahlvorschläge hat der Landeswahlvorschlag eine Landesparteiliste zu enthalten, auf der höchstens 28 Bewerberinnen und Bewerber angeführt sein dürfen. Die Regelungen hinsichtlich der näheren Angaben zur Person der Bewerberinnen und Bewerber entsprechen jenen bezüglich der Kreiswahlvorschläge. Bewerberinnen und Bewerber auf der Landesparteiliste können, müssen aber nicht in einem Kreiswahlvorschlag aufscheinen. Ist dies der Fall, darf es sich naturgemäß nur um einen Kreiswahlvorschlag derselben wahlwerbenden Partei handeln. Voraussetzung dafür, dass eine Person als Bewerberin bzw. Bewerber in eine Landesparteiliste aufgenommen werden darf, ist ihre Wählbarkeit im Sinn des § 27 Oö. Landtagswahlordnung und ihre schriftliche Zustimmung zur Aufnahme auf die Landesparteiliste, wobei die Zustimmungserklärung dem Landeswahlvorschlag - ebenso wie hinsichtlich der Bewerberinnen und Bewerber auf der Wahlkreisliste dem Kreiswahlvorschlag (vgl. § 28 Abs. 4 Oö. Landtagswahlordnung) - angeschlossen sein muss. Kandidiert eine Bewerberin bzw. ein Bewerber nicht nur auf dem Landeswahlvorschlag, sondern auch auf einem Kreiswahlvorschlag, und ist diesem eine entsprechende Zustimmungserklärung angeschlossen, ist jedoch eine gesonderte Zustimmungserklärung für die Aufnahme auf die Landesparteiliste nicht mehr erforderlich.

Im § 36b Oö. Landtagswahlordnung sind Regelungen betreffend die Überprüfung, Abänderung und Zurückziehung von Landeswahlvorschlägen zusammengefasst, die sich an den entsprechenden Bestimmungen für die Kreiswahlvorschläge orientieren:

§ 36b Abs. 1 Oö. Landtagswahlordnung erklärt für die Überprüfung der Landeswahlvorschläge § 29 Oö. Landtagswahlordnung grundsätzlich sinngemäß für anwendbar. Es erfolgt also ebenfalls eine sofortige Überprüfung der Landeswahlvorschläge auf offensichtliche Mängel durch die Landeswahlleiterin bzw. den Landeswahlleiter und die Anbringung eines Eingangsvermerks. Nach erfolgter Vorlage an die Landeswahlbehörde prüft diese, ob die Landeswahlvorschläge gültig

eingebraucht sind. Die Gründe dafür, dass ein Landeswahlvorschlag nicht als gültig eingebracht gilt, sind im § 36b Abs. 1 Oö. Landtagswahlordnung gesondert angeführt. Die verspätete Einbringung und das Fehlen einer Landesparteiliste entsprechen den Gründen gemäß § 29 Abs. 1 Oö. Landtagswahlordnung. Da ein Landeswahlvorschlag keiner Unterstützungserklärungen im Sinn des § 28 Abs. 2 Oö. Landtagswahlordnung bedarf, ist dieser Grund für die Ungültigkeit der Einbringung (vgl. § 29 Abs. 1 Z 2 Oö. Landtagswahlordnung) nicht vorgesehen; an seine Stelle tritt jedoch das Fehlen der Unterschriften von der Mehrheit der zustellungsbevollmächtigten Personen der Kreiswahlvorschläge der jeweiligen wahlwerbenden Partei. Da für den Landeswahlvorschlag kein gesonderter Kostenbeitrag zu entrichten ist und die Partei- und allfällige Kurzbezeichnung zwingend jener der Kreiswahlvorschläge zu entsprechen hat, sind diese beiden Gründe (vgl. § 29 Abs. 1 Z 4 und 5 Oö. Landtagswahlordnung) für Landeswahlvorschläge ebenfalls nicht vorgesehen. Allerdings gilt ein Landeswahlvorschlag im Hinblick auf die Voraussetzung des § 36a Abs. 1 Oö. Landtagswahlordnung auch dann als nicht eingebracht, wenn dieselbe wahlwerbende Partei keinen Kreiswahlvorschlag eingebracht hat oder sämtliche Kreiswahlvorschläge derselben wahlwerbenden Partei als nicht eingebracht gelten. Für den Fall, dass zwar zunächst zumindest ein Kreiswahlvorschlag eingebracht wurde und damit diese Voraussetzung für die Vorlage auch eines Landeswahlvorschlags erfüllt scheint, sich aber im Zuge der näheren Prüfung gemäß § 29 Oö. Landtagswahlordnung herausstellen sollte, dass sämtliche Kreiswahlvorschläge einer wahlwerbenden Partei nicht als eingebracht gelten, schlägt dies somit auch auf den Landeswahlvorschlag durch.

Ist dieselbe Bewerberin bzw. derselbe Bewerber auf verschiedenen Landeswahlvorschlägen angeführt, ist nach den Bestimmungen im § 29 Abs. 2 und 3 Oö. Landtagswahlordnung vorzugehen, die den Fall regeln, dass dieselbe Bewerberin bzw. derselbe Bewerber auf mehreren Kreiswahlvorschlägen angeführt ist und nur einem bzw. beiden Kreiswahlvorschlägen eine Zustimmungserklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers angeschlossen ist. Da eine Zustimmungserklärung dem Landeswahlvorschlag dann nicht angeschlossen werden muss, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber auch auf einem Kreiswahlvorschlag der wahlwerbenden Partei kandidiert und eine diesbezügliche Zustimmungserklärung vorliegt, ist dabei diese Tatsache dem Vorliegen einer Zustimmungserklärung gleichzuhalten. Zudem sieht § 36b Abs. 1 Oö. Landtagswahlordnung vor, dass eine Bewerberin bzw. ein Bewerber von einem Landeswahlvorschlag zu streichen ist, wenn sie bzw. er auch auf dem Kreiswahlvorschlag einer anderen wahlwerbenden Partei angeführt ist. Diese Bestimmung geht freilich davon aus, dass die Anführung der Person auf dem Kreiswahlvorschlag gültig ist, sodass allenfalls vor einer Streichung vom Landeswahlvorschlag gemäß § 29 Oö. Landtagswahlordnung zu klären ist, ob die Anführung der Bewerberin bzw. des Bewerbers auf dem Kreiswahlvorschlag gültig ist. Fehlt hinsichtlich einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers auf dem Landeswahlvorschlag die Zustimmungserklärung und kandidiert diese Person auch nicht auf dem Kreiswahlvorschlag derselben wahlwerbenden Partei, ist nach den Bestimmungen des § 29 Abs. 4 Oö. Landtagswahlordnung vorzugehen. Abschließend hält § 36b Abs. 1 Oö. Landtagswahlordnung klarstellend fest, dass als Zustellungsbevollmächtigte bzw. Zustellungsbevollmächtigter im Sinn der sinngemäß anzuwendenden Regelungen des § 29 Oö. Landtagswahlordnung im Anwendungsbereich des § 36b Abs. 1 Oö. Landtagswahlordnung die zustellungsbevollmächtigte Person des jeweiligen Landeswahlvorschlags anzusehen ist.

§ 36b Abs. 2 Oö. Landtagswahlordnung weist die Überprüfung der Wählbarkeit hinsichtlich der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Landeswahlvorschlag der Landeswahlbehörde zu und erklärt § 33 Abs. 2 bis 4 Oö. Landtagswahlordnung sinngemäß für anwendbar. Die Landeswahlleiterin bzw. der Landeswahlleiter hat somit dieselben Befugnisse und Verpflichtungen wie die Kreiswahlleiterin bzw. der Kreiswahlleiter hinsichtlich der Bewerberinnen und Bewerber auf den Kreiswahlvorschlägen. Als Zustellungsbevollmächtigte bzw. Zustellungsbevollmächtigter gilt wiederum die zustellungsbevollmächtigte Person des Landeswahlvorschlags. Im Fall der Ergänzung des Landeswahlvorschlags nach der Streichung einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers ist mit Blick auf § 36a Abs. 4 Oö. Landtagswahlordnung konsequenterweise vorgesehen, dass eine Zustimmungserklärung der neuen Bewerberin bzw. des neuen Bewerbers dann nicht erforderlich ist, wenn diese bzw. dieser bereits auf einem Kreiswahlvorschlag derselben wahlwerbenden Partei aufscheint und eine diesbezügliche Zustimmungserklärung vorliegt. Außerdem erfolgt in diesem Zusammenhang eine Ergänzung des § 11 Abs. 5 Oö. Landtagswahlordnung, der unter anderem vorsieht, dass die Landeswahlbehörde unter bestimmten Voraussetzungen eine Überschreitung der Frist für die Einbringung von Ergänzungsvorschlägen für die Kreiswahlvorschläge gemäß § 33 Abs. 4 Oö. Landtagswahlordnung für zulässig erklären kann. Dies soll gleichermaßen bei einer allfälligen Ergänzung des Landeswahlvorschlags möglich sein. Im Übrigen erfolgt im § 11 Abs. 5 Oö. Landtagswahlordnung eine Zitat Anpassung.

§ 36b Abs. 3 Oö. Landtagswahlordnung ordnet für den Fall des Verzichts auf die Wahlbewerbung und die Möglichkeit, Ergänzungsvorschläge im Fall des Verzichts, des Todes oder des Verlusts der Wählbarkeit einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers einzubringen, die sinngemäße Anwendung des § 34 Oö. Landtagswahlordnung an, wobei jeweils die Landeswahlbehörde für zuständig erklärt wird. Hinsichtlich des Erfordernisses einer Zustimmungserklärung bei Ergänzungsvorschlägen gelten die Ausführungen zur Ergänzung im Fall der Streichung einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers gemäß § 36b Abs. 2 Oö. Landtagswahlordnung.

§ 36b Abs. 4 Oö. Landtagswahlordnung regelt die Zurückziehung von Landeswahlvorschlägen und orientiert sich dabei an § 35 Oö. Landtagswahlordnung. Da ein Landeswahlvorschlag keiner Unterstützungserklärungen im Sinn des § 28 Abs. 2 Oö. Landtagswahlordnung bedarf, ist als Voraussetzung für die Zurückziehung vorgesehen, dass die Erklärung über die Zurückziehung von der Mehrheit der zustellungsbevollmächtigten Personen der Kreiswahlvorschläge unterzeichnet ist. Diese Erklärung ist an die Landeswahlbehörde zu richten. Ebenso wie ein Kreiswahlvorschlag gilt auch ein Landeswahlvorschlag als zurückgezogen, wenn sämtliche Bewerberinnen und Bewerber desselben schriftlich gegenüber der Landeswahlbehörde auf die Wahlbewerbung verzichtet haben. Darüber hinaus gilt ein Landeswahlvorschlag im Hinblick auf die Voraussetzung des § 36a Abs. 1 Oö. Landtagswahlordnung zudem dann als zurückgezogen, wenn alle Kreiswahlvorschläge derselben wahlwerbenden Partei gemäß § 35 Oö. Landtagswahlordnung zurückgezogen werden bzw. als zurückgezogen gelten, also zunächst zumindest ein Kreiswahlvorschlag vorgelegt worden ist und damit die Voraussetzung für die Einbringung eines Landeswahlvorschlags erfüllt war, sie aber in weiterer Folge wieder wegfällt. Da Erklärungen betreffend die Zurückziehung eines Kreiswahlvorschlags und den Verzicht von Bewerberinnen und Bewerbern eines

Kreiswahlvorschlags an die Kreiswahlbehörde zu richten sind, wird dem § 35 Oö. Landtagswahlordnung ein neuer Abs. 4 angefügt, der die Kreiswahlbehörde verpflichtet, die Landeswahlbehörde darüber zu informieren, wenn ein Kreiswahlvorschlag zurückgezogen wird oder als zurückgezogen gilt. Damit ist sichergestellt, dass die Landeswahlbehörde über die nötigen Informationen verfügt, um beurteilen zu können, ob ein Landeswahlvorschlag im Sinn des letzten Falls des § 36b Abs. 4 Oö. Landtagswahlordnung als zurückgezogen gilt. Da für den Landeswahlvorschlag kein Kostenbeitrag zu leisten ist, erübrigt sich eine Regelung über die Erstattung (vgl. aber § 35 Abs. 3 Oö. Landtagswahlordnung).

Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage machen die Änderungen im System der Oö. Landtagswahlordnung auch eine Veröffentlichung der Landeswahlvorschläge erforderlich. Diese obliegt der Landeswahlbehörde und wird in weitgehender Anlehnung an die Bestimmungen zu den Kreiswahlvorschlägen (§ 36 Oö. Landtagswahlordnung) im § 36c Oö. Landtagswahlordnung näher geregelt. Insbesondere hat die Reihenfolge der wahlwerbenden Parteien in der Veröffentlichung jener Reihenfolge zu entsprechen, die die Landeswahlbehörde gemäß § 30 Oö. Landtagswahlordnung festgelegt hat und auch für die Veröffentlichung der Kreiswahlvorschläge gilt. Hat eine wahlwerbende Partei keinen gültigen Landeswahlvorschlag eingebracht, wurde ein solcher wieder zurückgezogen oder gilt der Landeswahlvorschlag als zurückgezogen, hat daher die jeweilige Listennummer in der Veröffentlichung nicht aufzuscheinen. Die abgeschlossenen Landeswahlvorschläge hat die Landeswahlleiterin bzw. der Landeswahlleiter den Kreiswahlbehörden für das weitere Verfahren (zB Veranlassung der Herstellung der amtlichen Stimmzettel gemäß § 54 Abs. 1 Oö. Landtagswahlordnung) zur Verfügung zu stellen.

Stimmzettel und Stimmabgabe:

Die amtlichen Stimmzettel sollen weiterhin auf Anordnung der Kreiswahlbehörde hergestellt werden. Im Zusammenhang mit der Stimmabgabe werden jedoch ebenfalls Änderungen vorgenommen, die sich auf die Gestaltung der Stimmzettel auswirken.

Wählerinnen und Wähler sollen künftig an eine Bewerberin bzw. einen Bewerber (bisher drei Bewerberinnen und Bewerber) auf dem Kreiswahlvorschlag und/oder an eine Bewerberin bzw. einen Bewerber auf dem Landeswahlvorschlag jeweils eine Vorzugsstimme vergeben können (vgl. § 43 Abs. 3 zweiter Satz Oö. Landtagswahlordnung). Zudem wird der Modus der Vergabe von Vorzugsstimmen - sowohl hinsichtlich der Kreiswahlvorschläge als auch hinsichtlich der Landeswahlvorschläge - insofern abgeändert, als künftig die Bewerberinnen und Bewerber auf dem amtlichen Stimmzettel mit ihrem Namen und dem Geburtsjahr in der in der Wahlkreisliste bzw. der Landesparteiliste veröffentlichten Reihenfolge angeführt werden und die Vorzugsstimme durch Ankreuzen vergeben werden kann. Damit ist auch nicht mehr erforderlich, dass die Kreiswahlvorschläge in der Wahlzelle sichtbar angeschlagen werden, sodass die entsprechende Anordnung im § 39 Abs. 4 letzter Satz Oö. Landtagswahlordnung entfallen kann. Bei der Festlegung der Größe der amtlichen Stimmzettel ist künftig aber naturgemäß nicht mehr nur die Anzahl der zu berücksichtigenden Listennummern, sondern auch die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber (auf den Kreiswahlvorschlägen und den Landeswahlvorschlägen) relevant. Nachdem die

wahlwerbenden Parteien am Stimmzettel künftig nicht mehr untereinander, sondern nebeneinander angeführt werden, ist zur besseren Übersicht vorgesehen, dass die vertikalen Trennungsstriche als Doppelstriche und stärker als die horizontalen Trennungslinien auszuführen sind (vgl. § 74 Abs. 2 NÖ Landtagswahlordnung 1992).

Die Änderungen in der Gestaltung der Stimmzettel machen auch Anpassungen bei den Regelungen des § 55 Abs. 2 und 3 Oö. Landtagswahlordnung betreffend die Voraussetzungen für eine gültige Ausfüllung der Stimmzettel erforderlich. Insbesondere kann sich eine eindeutige Erklärung des Wählerwillens nicht mehr durch das Eintragen einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers bzw. mehrerer oder aller Bewerberinnen und Bewerber einer Parteiliste ergeben, sondern ist darauf abzustellen, ob eine Bewerberin bzw. ein Bewerber, mehrere oder alle Bewerberinnen und Bewerber derselben wahlwerbenden Partei angekreuzt wurden. Mangels Eintragung der Bewerberinnen und Bewerber, an die Vorzugsstimmen vergeben werden, kann § 55 Abs. 3 Oö. Landtagswahlordnung zur Gänze entfallen. Hinsichtlich der Möglichkeiten, womit das Kreuz oder sonstige Zeichen auf dem Stimmzettel angebracht wird, werden künftig die in der Praxis gebräuchlichen Kugelschreiber (anstelle von Tinte) ausdrücklich erwähnt; angesichts der bloß beispielhaften Aufzählung sind damit aber keine darüber hinausgehenden Auswirkungen verbunden.

§§ 56 und 58 Oö. Landtagswahlordnung enthalten nähere Regelungen über die Vergabe der Vorzugsstimmen bzw. die Ungültigkeit von Stimmzetteln und werden ebenfalls an das neue System (Vorzugsstimmen sowohl für Bewerberinnen und Bewerber auf dem Kreiswahlvorschlag als auch für Bewerberinnen und Bewerber auf dem Landeswahlvorschlag; Vergabe durch Ankreuzen anstatt durch Eintragen) angepasst. Insbesondere können Regelungen, die Ungereimtheiten im Zusammenhang mit der Eintragung des Namens von Bewerberinnen und Bewerbern bei der Vergabe von Vorzugsstimmen betreffen, entfallen oder sie sind so abzuändern, dass sie vergleichbare Konstellationen beim Ankreuzen der Bewerberinnen bzw. Bewerber betreffen. Für den Fall, dass Vorzugsstimmen an mehrere Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden und eine oder mehrere dieser Vorzugsstimmen ungültig sind, stellt § 56 Abs. 3 Oö. Landtagswahlordnung klar, dass dadurch die Gültigkeit der übrigen Vorzugsstimmen nicht berührt wird. Werden also etwa an mehrere Bewerberinnen und Bewerber auf dem Kreiswahlvorschlag Vorzugsstimmen vergeben, jedoch nur an eine Bewerberin oder einen Bewerber auf dem Landeswahlvorschlag, sind zwar die Vorzugsstimmen hinsichtlich des Kreiswahlvorschlags ungültig, die Vorzugsstimme für die Bewerberin oder den Bewerber auf dem Landeswahlvorschlag ist jedoch gültig abgegeben. Vergibt eine Wählerin bzw. ein Wähler Vorzugsstimmen an Bewerberinnen bzw. Bewerber einer anderen wahlwerbenden Partei als jener, die sie bzw. er gewählt hat, sind die betroffenen Vorzugsstimmen ungültig (§ 56 Abs. 2 Z 4 Oö. Landtagswahlordnung), die Stimme für die jeweilige Partei zählt jedoch. Werden hingegen ausschließlich Vorzugsstimmen an Bewerberinnen und Bewerber unterschiedlicher wahlwerbender Parteien vergeben, richtet sich die Beurteilung nach § 58 Abs. 1 Z 6 bis 8 Oö. Landtagswahlordnung.

Über die auf Grund der Systemänderung erforderlichen Anpassungen hinaus, soll eine Ergänzung im Zusammenhang mit der Ungültigkeit von Stimmzetteln, die so beeinträchtigt wurden, dass aus ihnen nicht mehr eindeutig hervorgeht, welche wahlwerbende Partei die Wählerin bzw. der Wähler

wählen wollte (§ 58 Abs. 1 Z 2 Oö. Landtagswahlordnung), vorgenommen werden. Die in der Praxis wohl relevanteste Ursache dafür, nämlich dass dieser Umstand durch das Abreißen eines Teils des Stimmzettels eingetreten ist, soll weiterhin ausdrücklich genannt werden, allerdings nur noch beispielhaft („insbesondere“), sodass die Wahlbehörde einen Stimmzettel auch dann als ungültig beurteilen kann, wenn es sich um eine andere Art der Beeinträchtigung des Stimmzettels (zB durch Ausschütten eines Getränks) handelt.

Ermittlungsverfahren:

Künftig sind bei der Feststellung der Stimmergebnisse im Wahlsprengel, auf Gemeindeebene, im Bezirk und im Wahlkreis neben den für Bewerberinnen und Bewerber der Kreiswahlvorschläge abgegebenen Vorzugsstimmen auch jene Vorzugsstimmen gesondert zu ermitteln, die für Bewerberinnen und Bewerber der Landeswahlvorschläge vergeben wurden. Zudem ist bei der Ermittlung des Stimmergebnisses auf Landesebene für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber der Landeswahlvorschläge auch die landesweit erreichte Anzahl von gültigen Vorzugsstimmen festzustellen. Systematisch konsequent wird in diesem Zusammenhang auch die Überschrift des § 64 Oö. Landtagswahlordnung abgeändert („Stimmergebnis auf Landesebene“).

Die Vorgehensweise bei der Zuweisung der Mandate im Wahlkreis an die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber bleibt grundsätzlich unverändert. Zukünftig soll für die Zuweisung eines Vorzugsstimmenmandats aber neben dem Erreichen von Vorzugsstimmen im Ausmaß der halben Wahlzahl auch erforderlich sein, dass die Anzahl der Vorzugsstimmen, die eine Bewerberin bzw. ein Bewerber erreicht hat, mindestens 14 % der Zahl der insgesamt im Wahlkreis für die jeweilige wahlwerbende Partei abgegebenen gültigen Stimmen beträgt. Nur wenn beide Schwellen überschritten werden, sind die Anforderungen für ein Vorzugsstimmenmandat auf Wahlkreisebene erfüllt. Die neu eingefügte 14 %-Schranke orientiert sich am § 98 Abs. 3 Nationalrats-Wahlordnung 1992. Darüber hinaus wird in den §§ 67 und 68 Oö. Landtagswahlordnung lediglich begrifflich klargestellt, dass sowohl Vorzugsstimmenmandate als auch sonstige Mandate bei diesem Schritt des Ermittlungsverfahrens lediglich an Bewerberinnen und Bewerber, die auf den jeweiligen Kreiswahlvorschlägen angeführt sind, vergeben werden. Die Vorzugsstimmen, die an Bewerberinnen und Bewerber auf dem Landeswahlvorschlag vergeben worden sind, bleiben dabei gänzlich außer Betracht.

Im Ermittlungsverfahren auf Landesebene richtet sich die Vorgehensweise bei der Berechnung der Anzahl der Mandate, die von einer wahlwerbenden Partei erreicht wurden, weiterhin nach dem im § 69 Oö. Landtagswahlordnung skizzierten Verfahren. Die Zuweisung der Mandate wird hingegen im § 70 Oö. Landtagswahlordnung neu geregelt: Wie nach der bisherigen Rechtslage, ist der Landeswahlvorschlag für die Zuweisung von Mandaten nur insoweit relevant, als die im Ermittlungsverfahren auf Landesebene für eine Partei festgestellte Gesamtmandatszahl die Summe der dieser Partei in den Wahlkreisen insgesamt zugefallenen Mandate übersteigt. Im Ausmaß der Differenz zwischen der Gesamtmandatszahl auf Grund des Ermittlungsverfahrens auf Landesebene und der Summe der in den Wahlkreisen vergebenen Mandate werden Mandate den Bewerberinnen und Bewerbern der Landeswahlvorschläge zugewiesen. Dabei folgt die Vorgehensweise

grundsätzlich dem für die Zuweisung der Mandate an die Bewerberinnen und Bewerber der Kreiswahlvorschläge vorgesehenen System. Die Landeswahlbehörde hat zunächst für jede Bewerberin und jeden Bewerber des Landeswahlvorschlags jeweils die Listenpunkte und die Vorzugspunkte zu ermitteln und zu summieren (Wahlpunkte). Hierauf sind die Mandate zunächst nach der Zahl der erreichten Vorzugsstimmen der Reihe nach jenen Bewerberinnen und Bewerbern zuzuweisen, die Vorzugsstimmen im Ausmaß von mindestens 10 % der insgesamt landesweit für die jeweilige wahlwerbende Partei abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber so viele Vorzugsstimmen, wie der Wahlzahl im Ermittlungsverfahren auf Landesebene entspricht, landesweit erreicht haben. Die danach noch übrigen Mandate sind den Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge der Größe der von ihnen erreichten Wahlpunktezahle zuzuweisen, wobei Bewerberinnen und Bewerber, die ein Vorzugsstimmenmandat im Ermittlungsverfahren auf Landesebene erreicht haben, nicht zu berücksichtigen sind.

Wurde einer Bewerberin bzw. einem Bewerber ein Mandat in einem Wahlkreis zugewiesen und kommt sie bzw. er auch für die Zuweisung eines Mandats im Ermittlungsverfahren auf Landesebene in Betracht, ist ihr bzw. ihm von der Landeswahlbehörde Gelegenheit zu geben, das Mandat auf Grund des Ermittlungsverfahrens im Wahlkreis - schriftlich gegenüber der Landeswahlbehörde - abzulehnen. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber das Mandat auf Grund des Ermittlungsverfahrens auf Landesebene zuzuweisen, andernfalls ist sie bzw. er bei der Zuweisung der Mandate an die Bewerberinnen und Bewerber des Landeswahlvorschlags nicht zu berücksichtigen. Eine Entscheidung der Landeswahlbehörde für den Fall, dass eine Erklärung der bzw. des Doppeltgewählten nicht einlangt (vgl. den geltenden § 73 Abs. 1 letzter Satz Oö. Landtagswahlordnung), ist künftig somit nicht mehr vorgesehen. Die Namen der Bewerberinnen und Bewerber des Landeswahlvorschlags, denen ein Mandat zugewiesen wurde, sind in der Niederschrift der Landeswahlbehörde künftig getrennt danach anzuführen, ob es sich um ein Vorzugsstimmenmandat handelt oder nicht. Im Hinblick auf die Veröffentlichung der Landeswahlvorschläge kann zudem die Vorgabe im § 71 Abs. 3 Oö. Landtagswahlordnung, dass der Niederschrift der Landeswahlbehörde die Landeswahlvorschläge anzuschließen sind, entfallen. Im § 71 Abs. 4 Oö. Landtagswahlordnung wird schließlich der Verweis richtiggestellt.

Berufung von Ersatzmitgliedern:

Änderungen werden auch im Zusammenhang mit der Berufung von Ersatzmitgliedern gemäß § 74 Oö. Landtagswahlordnung vorgenommen. Zum einen wird im § 74 Abs. 2 Oö. Landtagswahlordnung festgelegt, dass sich die Beurteilung der Reihenfolge der zu berufenden Ersatzmitglieder des Landeswahlvorschlags - ebenso wie im Fall des Kreiswahlvorschlags - nach der erreichten Wahlpunktezahle richtet. Sofern der Kreiswahlvorschlag jedoch nicht genügend Bewerberinnen und Bewerber enthält und folglich der Landeswahlvorschlag - wie nach geltender Rechtslage - für die Zuweisung der Mandate herangezogen werden muss, richtet sich die Reihenfolge nach jener auf der Landesparteiliste (vgl. auch § 73 Abs. 2 Oö. Landtagswahlordnung). Die Neuformulierung des § 74 Abs. 3 erster Halbsatz Oö. Landtagswahlordnung erfolgt lediglich zur Klarstellung.

Formale Anpassungen:

Die beschriebene Systemänderung macht auch verschiedene formale Anpassungen in der Oö. Landtagswahlordnung erforderlich. So wird etwa in jenen Bestimmungen, in denen bislang auf die „Parteiliste“ Bezug genommen wurde, je nach dem konkreten Zusammenhang entweder klargestellt, dass damit künftig die jeweilige Wahlkreisliste - und nicht etwa die Landesparteiliste - gemeint ist, oder pauschal auf die wahlwerbende Partei abgestellt. Im § 31 Abs. 3 Oö. Landtagswahlordnung sollen an die Stelle des bisherigen Begriffs „Parteiliste“ künftig sowohl die Wahlkreislisten als auch die Landesparteilisten treten, da eine Verwechslung von Namenslisten gleichermaßen nicht ausgeschlossen werden kann, wenn der Name jenem der Listenführerin bzw. des Listenführers einer Wahlkreisliste oder der Landesparteiliste einer anderen wahlwerbenden Partei gleicht. Sofern sich die Bedeutung nicht zweifelsfrei aus dem Gesamtzusammenhang ergibt, wird anstelle der Bezeichnung „Wahlvorschlag“ konkret die Formulierung „Kreiswahlvorschlag“ verwendet.

Schließlich wird der pro Kreiswahlvorschlag zu entrichtende Kostenbeitrag von 140 Euro auf 200 Euro erhöht.

Zu Art. I Z 8 (§ 20 Abs. 2 Oö. Landtagswahlordnung):

Im § 20 Abs. 2 Oö. Landtagswahlordnung erfolgt eine Aktualisierung des statischen Verweises auf die Nationalrats-Wahlordnung 1992 auf Grund der zwischenzeitlich erfolgten Novellierungen. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Art. I Z 9, 14 und 37 (§ 21 Abs. 1, § 26 Abs. 2 sowie § 42 Abs. 2 Oö. Landtagswahlordnung):

Art. 26a Abs. 2 B-VG sieht ein zentrales Wählerregister zur Speicherung der Daten der Wählerevidenzen für die Durchführung von Wahlen zum Nationalrat und zum Europäischen Parlament sowie einer Wahl der Bundespräsidentin bzw. des Bundespräsidenten und von Volksabstimmungen und Volksbefragungen vor. In diesem Zentralen Wählerregister (ZeWaeR) können zudem Wählerevidenzen für landesgesetzlich geregelte Wahlen gespeichert werden und die Länder und Gemeinden können diese Daten für die Anlegung der entsprechenden Verzeichnisse (insbesondere für die vor den Landtags- und Gemeinderatswahlen anzulegenden Wählerverzeichnisse) verwenden.

Mit diesem Landesgesetz sollen die Voraussetzungen in der Oö. Landtagswahlordnung (und in der Oö. Kommunalwahlordnung) geschaffen werden, um das Zentrale Wählerregister bei der Durchführung von Landtags- und Gemeinderatswahlen sowie der Wahlen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister verwenden zu können, und die erforderlichen Anpassungen in den Wahlordnungen vorgenommen werden.

So sieht § 21 Abs. 1 Oö. Landtagswahlordnung vor, dass die Wählerverzeichnisse auf Grund der im Zentralen Wählerregister geführten Wählerevidenzen anzulegen sind, wobei auch eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage dafür besteht, die Daten zu diesem Zweck lokalen Datenverarbeitungen über eine Schnittstelle zum Zentralen Wählerregister zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus wird klaggestellt, dass die Kopien der Wählerverzeichnisse, die den wahlwerbenden Parteien auf deren Verlangen auszufolgen sind (§ 21 Abs. 4 Oö. Landtagswahlordnung; siehe dazu die Ausführungen zu Art. I Z 10, 15 und 24), mit Hilfe des Zentralen Wählerregisters hergestellt werden können und dass Daten, die von den Gemeinden für die Herstellung der amtlichen Wahlinformation (im Sinn des § 42 Abs. 2 Oö. Landtagswahlordnung) benötigt werden, aus dem Zentralen Wählerregister importiert werden können.

Wird einer bzw. einem Wahlberechtigten eine Wahlkarte ausgestellt, ist dies künftig im Zentralen Wählerregister zu vermerken (vgl. § 44 Abs. 5 Oö. Landtagswahlordnung und die Ausführungen zu Art. I Z 40, 41, 42 und 43); diese Vermerke haben auf den der Wahl zugrundeliegenden Wählerverzeichnissen aufzuscheinen, weshalb nach Ablauf der Frist für die Ausstellung von Wahlkarten ein aktualisierter Ausdruck der Wählerverzeichnisse samt Wahlkartenvermerk herzustellen ist (§ 26 Abs. 2 Oö. Landtagswahlordnung).

Im Zusammenhang mit der Erstellung der amtlichen Wahlinformation wird zudem ausdrücklich betont, dass - entsprechend der bisherigen Praxis in einigen Gemeinden - der amtlichen Wahlinformation ein Formular für die Beantragung der Wahlkarte durch die Wahlberechtigte bzw. den Wahlberechtigten angefügt werden kann.

Zu Art. I Z 10, 15 und 24 (§ 21 Abs. 4, § 28 Abs. 2 sowie § 33 Abs. 2 Oö. Landtagswahlordnung):

In diesen Ziffern erfolgen Anpassungen im Hinblick auf datenschutzrechtliche Anforderungen.

Bereits nach geltender Rechtslage sind wahlwerbenden Parteien auf ihr Verlangen die Wählerverzeichnisse auszufolgen. Zum Schutz der Interessen jener Personen, deren Daten in diesen Verzeichnissen enthalten sind, soll im § 21 Abs. 4 Oö. Landtagswahlordnung eine ausdrückliche Zweckbindung (für Zwecke des § 1 Abs. 2 Parteiengesetz 2012 sowie für Zwecke der Statistik) aufgenommen werden (vgl. etwa auch § 27 Nationalrats-Wahlordnung 1992). Die Daten können daher von den wahlwerbenden Parteien insbesondere zur Wahlwerbung und umfassenden Beeinflussung der staatlichen Willensbildung verwendet werden (vgl. AB 97 BlgNR XXVI. GP 3). Über diese Anpassung hinaus soll die Form der Bereitstellung an die wahlwerbenden Parteien neu geregelt werden. Bereits in der geltenden Fassung erklärt § 21 Abs. 4 Oö. Landtagswahlordnung die Ausfolgung der Wählerverzeichnisse in Form eines Datenträgers ausdrücklich für zulässig, enthält aber insbesondere keine näheren Vorgaben zum Dateiformat (vgl. AB 954/1997 BlgLT XXIV. GP 17). Insofern steht den Gemeinden die Entscheidung über die Übermittlungsform frei. Nunmehr soll zur Gewährleistung einer einheitlichen Vorgehensweise und mit Rücksicht auf die technischen Entwicklungen verpflichtend vorgesehen werden, dass die Gemeinden den wahlwerbenden Parteien die in den Wählerverzeichnissen enthaltenen personenbezogenen Daten

in einem bearbeitbaren Dateiformat zu übermitteln haben. Ausdrücklich vorgesehen ist zudem, dass hierzu das Zentrale Wählerregister verwendet werden kann (vgl. dazu die Ausführungen zu Art. I Z 9, 14 und 37).

Erklärungen der Wahlberechtigten, dass sie einen bestimmten Kreiswahlvorschlag unterstützen, haben gemäß § 28 Abs. 2 Oö. Landtagswahlordnung die Bestätigung der jeweiligen Gemeinde zu enthalten, dass die Person am Stichtag in der Wählerevidenz eingetragen und wahlberechtigt ist. Eine solche Bestätigung darf für jede Wahlberechtigte bzw. jeden Wahlberechtigten nur einmal ausgestellt werden. Damit wird es für die Gemeinden regelmäßig erforderlich, entsprechende Vermerke vorzunehmen, um sicherzustellen, dass eine solche Bestätigung jeweils nur einmal erteilt wird. Im § 28 Abs. 2 Oö. Landtagswahlordnung wird nunmehr ausdrücklich festgelegt, dass solche Vermerke unverzüglich zu löschen sind, wenn das Ergebnis der Wahl unanfechtbar feststeht und sie damit nicht mehr zu Nachweiszwecken benötigt werden.

Im § 33 Abs. 2 Oö. Landtagswahlordnung erfolgt schließlich eine Begriffsanpassung (Datei/Dateisystem) und eine Aktualisierung des statischen Verweises auf § 6 Tilgungsgesetz 1972 auf Grund der zwischenzeitlich erfolgten Novellierungen.

Zu Art. I Z 11, 12 und 13 (§ 22 Oö. Landtagswahlordnung):

§ 22 Abs. 4 Oö. Landtagswahlordnung sieht derzeit vor, dass in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern vor Auflage des Wählerverzeichnisses in jedem Haus eine Kundmachung anzuschlagen ist, welche insbesondere die Namen der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Personen enthält. In Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern können solche Kundmachungen vorgenommen werden, wenn es im Interesse der ordnungsgemäßen Erfassung der Wahlberechtigten zweckmäßig und unter Berücksichtigung des hierfür erforderlichen Verwaltungsaufwands tragbar ist (§ 22 Abs. 5 Oö. Landtagswahlordnung).

Die Vornahme dieser Kundmachungen gestaltet sich in der Praxis zunehmend als schwierig. Einerseits ist der Zugang zu den Häusern mitunter nicht mehr gewährleistet, andererseits sinkt die Akzeptanz in der Bevölkerung für die damit verbundene Veröffentlichung personenbezogener Daten. Es können sich zudem durchaus Konstellationen ergeben, in denen ein schutzwürdiges Interesse einzelner Wahlberechtigter an der Geheimhaltung des Namens in Kombination mit der Wohnadresse besteht und sich nicht ausschließen lässt, dass über den Kreis der Hausbewohnerinnen und Hausbewohner hinaus Personen von den kundgemachten Daten Kenntnis erlangen.

Angesichts dessen soll die - ohnedies nur in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern verpflichtende - Kundmachung in den Häusern entfallen. Den Wahlberechtigten steht nach wie vor die Möglichkeit offen, bei der Gemeinde in das Wählerverzeichnis Einsicht zu nehmen.

Im § 22 Abs. 1 Oö. Landtagswahlordnung erfolgt lediglich eine grammatikalische Bereinigung.

Zu Art. I Z 20 (§ 30 Abs. 3 Oö. Landtagswahlordnung):

Die Landeswahlbehörde weist jeder wahlwerbenden Partei einen für alle Wahlkreise verbindlichen Listenplatz zu. Die Reihenfolge, in der die Parteien bei der Vergabe der Listenplätze zu berücksichtigen sind, ergibt sich aus § 30 Abs. 2 bis 4 Oö. Landtagswahlordnung. Dabei soll hinsichtlich jener wahlwerbenden Parteien, die zwar nicht im zuletzt gewählten Landtag, aber im Nationalrat vertreten sind und in allen Wahlkreisen kandidieren, insofern eine Ergänzung vorgenommen werden, als im Fall der Stimmgleichheit - ebenso wie bei den im zuletzt gewählten Landtag vertretenen Parteien - das Los über die Reihenfolge entscheidet.

Zu Art. I Z 21 (§ 31 Abs. 1 Oö. Landtagswahlordnung):

§ 31 Abs. 1 Z 1 Oö. Landtagswahlordnung sieht für den Fall, dass mehrere Wahlvorschläge dieselben oder schwer zu unterscheidende Partei- und Kurzbezeichnungen tragen, vor, dass zunächst jene Bezeichnungen zu belassen sind, die politische Parteien betreffen, die bereits unter dieser Bezeichnung im Oö. Landtag oder im Nationalrat vertreten sind. Künftig soll nicht mehr darauf abgestellt werden, ob die politische Partei bereits unter derselben Bezeichnung im Vertretungskörper vertreten ist, sondern diesen Parteien unabhängig davon (also auch dann, wenn für die nächste Wahl andere Partei- und Kurzbezeichnungen verwendet werden sollen) ein Vorrang bei der Wahl der Partei- und Kurzbezeichnung gewährt werden. Für den - praktisch unwahrscheinlichen - Fall, dass mehrere dieser Parteien dieselben oder schwer zu unterscheidende Bezeichnungen wählen, ist ausschlaggebend, welcher Wahlvorschlag früher eingebracht wurde, im Fall der Gleichzeitigkeit entscheidet das Los. In der Z 2 erfolgen die auf Grund dieser Systemänderung erforderlichen Anpassungen.

Zu Art. I Z 27, 30, 31, 45, 46, 50, 59, 61, 75 und 76 (§ 36 Abs. 2, § 37 Abs. 3, § 38 Abs. 3, § 47 Abs. 2 und 3, § 53 Abs. 2, § 59 Abs. 1, § 60 Abs. 2, § 76 Abs. 6 sowie § 77 Oö. Landtagswahlordnung):

In diesen Ziffern erfolgen formale Anpassungen. Insbesondere wird die Regelung, wonach für blinde und schwer sehbehinderte Wählerinnen und Wähler in jedem Wahllokal Stimmzettel-Schablonen in ausreichender Anzahl bereitzuhalten sind, aus systematischen Gründen von § 37 Abs. 3 in § 38 Abs. 3 Oö. Landtagswahlordnung verschoben und erfolgen Korrekturen von Verweisen. Im § 60 Abs. 2 wird das Verhältnis der Z 5 und 5a insofern geklärt, als die Unterscheidung zwischen Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwählern im Wahllokal und Wählerinnen und Wählern, die ihre Stimme mittels Briefwahl abgeben, deutlicher hervorgehoben wird. Im § 77 erfolgt eine Klarstellung der anzuwendenden Fassung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991.

Zu Art. I Z 28 (§ 36 Abs. 4 Oö. Landtagswahlordnung):

Im § 36 Abs. 4 Oö. Landtagswahlordnung erfolgt einerseits eine bloß formale Anpassung; andererseits wird die Bestimmung insofern an die Regelung in der Nationalrats-Wahlordnung 1992 (vgl. § 49 Abs. 6 und § 106 Abs. 6 Nationalrats-Wahlordnung 1992) angepasst, als nicht mehr alle persönlichen Angaben zu den Bewerberinnen und Bewerbern, die im Wahlvorschlag angeführt sein müssen, auch in der Veröffentlichung der Wahlvorschläge aufscheinen. Künftig sollen Angaben zu Geburtstagen, Geburtsmonaten sowie bei den Adressen die Straßennamen und Hausnummern nicht mehr angeführt werden und lediglich das Geburtsjahr, der Beruf, der im Zeitpunkt der Einbringung des Wahlvorschlags ausgeübt wird, und die Wohnsitzgemeinde aufscheinen.

Zu Art. I Z 33 und 34 (§ 41 Abs. 2, 3 und 5 sowie § 45 Abs. 3 Oö. Landtagswahlordnung):

Im § 41 Abs. 2 Oö. Landtagswahlordnung wird klargestellt, dass Wahlzeuginnen bzw. Wahlzeugen und deren jeweilige Vertreterinnen und Vertreter nicht gleichzeitig im Wahllokal anwesend sein dürfen, sondern letzteren ausschließlich die Vertretung im Verhinderungsfall zukommt. Mit Blick auf die unterschiedlichen Funktionen im Wahlverfahren unterscheidet sich somit die Stellung der Wahlzeuginnen und Wahlzeugen und ihrer Vertreterinnen bzw. Vertreter von jener der Mitglieder der Wahlbehörde und ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern bzw. den Ersatzmitgliedern. Damit kann auch der Klammerausdruck „Vertreter“ im § 41 Abs. 3 und 5 sowie im § 45 Abs. 3 Oö. Landtagswahlordnung entfallen. Nimmt eine Vertreterin bzw. ein Vertreter tatsächlich die Rolle der Wahlzeugin bzw. des Wahlzeugen ein, sind - wie auch an den übrigen Stellen der Oö. Landtagswahlordnung - die für Wahlzeuginnen und Wahlzeugen geltenden Bestimmungen auch ohne gesonderte Erwähnung für deren Vertreterinnen und Vertreter maßgeblich.

Zu Art. I Z 38 und 48 (§ 43 Abs. 2 sowie § 50a Abs. 1 Oö. Landtagswahlordnung):

Im § 43 Abs. 2 Z 2 Oö. Landtagswahlordnung wird klargestellt, dass die Abgabe einer Wahlkarte an der von der Gemeindewahlbehörde festgelegten Stelle nicht durch die Wählerin bzw. den Wähler persönlich erfolgen muss, sondern auch eine Abgabe durch eine Überbringerin oder einen Überbringer möglich ist. Ein entsprechender Hinweis wird auch im § 50a Abs. 1 Oö. Landtagswahlordnung ergänzt (vgl. auch § 60 Abs. 2 Nationalrats-Wahlordnung 1992).

Zu Art. I Z 40, 41, 42 und 43 (§ 44 Abs. 3, 4, 4a, 5, 6, 7 und 10 Oö. Landtagswahlordnung):

Die Regelung des Zeitpunkts, bis zu dem eine Wahlkarte beantragt werden kann, wird an die Regelung im § 39 Abs. 1 Nationalrats-Wahlordnung 1992 angepasst. Bisher konnte die Wahlkarte bis zum dritten Tag vor dem Wahltag (regelmäßig also bis zum Donnerstag vor dem Wahlsonntag) mündlich, schriftlich oder im Weg automationsunterstützter Datenübertragung beantragt werden. Künftig soll eine Antragstellung grundsätzlich bis zum vierten Tag vor dem Wahltag (regelmäßig

Mittwoch vor dem Wahlsonntag) möglich sein; ein mündlicher Antrag soll aber bis spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag, 12:00 Uhr, gestellt werden können (regelmäßig Freitag vor dem Wahlsonntag, 12:00 Uhr). Ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt soll ein Antrag dann schriftlich oder im Weg automationsunterstützter Datenübertragung gestellt werden können, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an die Antragstellerin bzw. den Antragsteller oder eine von ihr bzw. ihm bevollmächtigte Person möglich ist.

Dies macht auch eine Ergänzung des § 44 Abs. 4 Oö. Landtagswahlordnung dahingehend erforderlich, dass Wahlkarten, die schriftlich oder im Weg automationsunterstützter Datenübertragung beantragt worden sind, persönlich übergeben werden können, und zwar - um insofern die Antragstellerin bzw. den Antragsteller selbst im Vergleich zu einer bevollmächtigten Person nicht zu benachteiligen - sowohl an die Antragstellerin bzw. den Antragsteller als auch an eine Bevollmächtigte bzw. einen Bevollmächtigten. Bevollmächtigte haben sich diesfalls durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Für den Fall, dass dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte nicht entsprochen werden kann, wird nunmehr ausdrücklich geregelt, dass die Gemeinde bzw. der Magistrat die Antragstellerin oder den Antragsteller darüber ehestmöglich zu informieren hat.

Um eine spätere Nachvollziehbarkeit zu garantieren, wird ein neuer Abs. 4a eingefügt, der die Dokumentation der Vorgänge um die Ausstellung von Wahlkarten näher regelt. Nachweise über die gestellten Anträge (also etwa schriftliche Anträge, Übersichten über im Weg automationsunterstützter Datenübertragung eingelangte Anträge, Aktenvermerke betreffend mündlich gestellte Anträge), über die persönliche Übergabe (zB Übernahmebestätigungen) oder Versendung der Wahlkarte (samt Stimmzettel und Wahlkuvert) sowie über die Bevollmächtigung von Personen, an die die Wahlkarte anstelle der Antragstellerin bzw. des Antragstellers übergeben wird, sind nach Ablauf der Frist für die mündliche Beantragung einer Wahlkarte der Gemeindewahlbehörde zu übermitteln, die die Unterlagen ihrem Wahlakt anzuschließen hat.

Wird einer bzw. einem Wahlberechtigten eine Wahlkarte ausgestellt, ist dies künftig gemäß § 44 Abs. 5 Oö. Landtagswahlordnung im Zentralen Wählerregister zu vermerken (vgl. dazu die Ausführungen unter Art. I Z 9, 14 und 37). Ein zusätzlicher Vermerk im Wählerverzeichnis, wenn eine Wahlkarte auf Grund von Bettlägerigkeit und Inanspruchnahme der Möglichkeit der Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde ausgestellt wurde (Buchstabe „B“), ist hingegen künftig nicht mehr vorgesehen. Die Vermerke sind aus dem Zentralen Wählerregister zu löschen, sobald das Ergebnis der Wahl unanfechtbar feststeht.

§ 44 Abs. 6 Oö. Landtagswahlordnung sieht vor, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ihre bzw. seine Identität durch eine taugliche Urkunde nachzuweisen hat. Dazu wird einerseits ergänzt, dass ein Identitätsnachweis nicht erforderlich ist, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller amtsbekannt ist. Andererseits werden mit Blick auf die technischen Möglichkeiten nach dem Vorbild des § 39 Abs. 1 Nationalrats-Wahlordnung 1992 für schriftlich oder im Weg automationsunterstützter

Datenübertragung gestellte Anträge alternative Möglichkeiten für die Glaubhaftmachung der Identität aufgenommen.

Im § 44 Abs. 7 Oö. Landtagswahlordnung wird zur Vereinfachung der Erfassung der einlangenden Wahlkarten ausdrücklich die Möglichkeit ergänzt, auf der Wahlkarte einen QR-Code anzubringen. Darüber hinaus sollen mittels automationsunterstützter Datenübertragung ausgestellte Wahlkarten künftig entweder unterschrieben oder mit einer Amtssignatur versehen sein. Die bloße Beisetzung des Namens der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters ist nicht mehr möglich.

In der derzeitigen Fassung sieht § 44 Abs. 5 vierter Satz Oö. Landtagswahlordnung vor, dass für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten keine Duplikate ausgefolgt werden dürfen. Diese Regelung wird in einen neuen § 44 Abs. 10 Oö. Landtagswahlordnung übertragen und für unbrauchbar gewordene Wahlkarten nach dem Vorbild der Nationalrats-Wahlordnung 1992 insofern aufgeweicht, als die Wahlkarte in diesem Fall auch an die Gemeinde bzw. den Magistrat zur Ausstellung eines Duplikats retourniert werden kann, sofern die Wahlkarte noch nicht zugeklebt und die eidesstattliche Erklärung noch nicht unterschrieben worden ist. Die unbrauchbar gewordene Wahlkarte ist zur Dokumentation des Vorgangs mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen und der Gemeindewahlbehörde zu übermitteln; diese hat die unbrauchbar gewordene Wahlkarte dem Wahlakt anzuschließen.

Zu Art. I Z 44 (§ 45 Abs. 3 Oö. Landtagswahlordnung):

Gemäß § 45 Abs. 3 Oö. Landtagswahlordnung dürfen im Wahllokal nur die Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder der Wahlbehörden, die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Wahlleiterinnen bzw. Wahlleiter, die zugewiesenen Hilfskräfte und die Wahlzeuginnen bzw. Wahlzeugen sowie - zur Stimmabgabe - die Wählerinnen und Wähler anwesend sein. Mit der nun vorgenommenen Ergänzung soll unter Berücksichtigung des mit Blick auf eine ungestörte Durchführung der Wahlhandlung Möglichen der Kreis an Personen, die das Wahllokal betreten dürfen, entsprechend den Erfordernissen in der Praxis erweitert werden.

Künftig soll es zum einen möglich sein, dass Mitglieder und Ersatzmitglieder der übergeordneten Wahlbehörde (im Wesentlichen der Gemeindewahlbehörde) das Wahllokal betreten, wenn dies zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufs der Wahlhandlung erforderlich ist. Diese Bestimmung ermöglicht insbesondere, auftretende Abstimmungsfragen im direkten persönlichen Austausch zu klären, wenn und soweit dies erforderlich ist. An den Zuständigkeiten der jeweiligen Wahlbehörden ändert sich dadurch freilich nichts.

Zum anderen wird ausdrücklich klargestellt, dass auch andere Personen im Wahllokal anwesend sein dürfen, allerdings nicht dauerhaft, sondern nur für einen kurzen Zeitraum und nur zum Zweck der notwendigen Versorgung (konkret zur Bereitstellung von Hilfsmitteln wie Schreibmaterial, von Gegenständen des persönlichen Bedarfs oder von Verpflegung) der im Wahllokal anwesenden

Personen sowie unter der Voraussetzung, dass dadurch keine Beeinträchtigung der Abläufe im Wahllokal entsteht.

Zu Art. I Z 47 (§ 47 Abs. 5 Oö. Landtagswahlordnung):

Im § 47 Abs. 5 Oö. Landtagswahlordnung wird die Regelung des § 68 Abs. 2 Nationalrats-Wahlordnung 1992 übernommen, wonach die Wählerin bzw. der Wähler das Wahlkuvert grundsätzlich selbst in die Wahlurne legt. Nur für den Fall, dass die Wählerin bzw. der Wähler dies nicht möchte, ist weiterhin vorgesehen, dass der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter das Wahlkuvert zu übergeben ist, die bzw. der es hierauf in die Wahlurne zu legen hat.

Zu Art. I Z 49 (§ 47 Abs. 6 Oö. Landtagswahlordnung):

Da eine Zuordnung zur Gruppe der weiblichen bzw. männlichen Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis künftig nicht mehr erfolgen soll und die entsprechenden Spalten entfallen (vgl. dazu die Ausführungen zu Art. I Z 81), ist auch die Umschreibung jener Stelle, an der die fortlaufende Zahl, unter der die Wählerin bzw. der Wähler im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, im Wählerverzeichnis vermerkt wird, im § 47 Abs. 6 Oö. Landtagswahlordnung entsprechend anzupassen.

Zu Art. I Z 77 (§ 78 Oö. Landtagswahlordnung):

§ 78 Oö. Landtagswahlordnung enthält bereits in der geltenden Fassung eine Verordnungsermächtigung, die der Landesregierung in Notsituationen Änderungen an den gesetzlichen Vorgaben ermöglicht, die „zur Ausübung des Wahlrechtes“ unabweislich geboten sind. Künftig soll eine solche Verordnung von der Landesregierung mit einem erhöhten Konsensquorum (zwei Drittel der abgegebenen Stimmen) beschlossen werden müssen; darüber hinaus soll eine Einbindung des Oö. Landtags stattfinden und vor Erlassung einer solchen Verordnung jener Ausschuss des Oö. Landtags anzuhören sein, dem auch bei allfälligen Notverordnungen der Landesregierung gemäß Art. 49 Abs. 1 Oö. Landes-Verfassungsgesetz die Mitwirkung zukommt (derzeit der Verfassungs-, Geschäftsordnungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeits- und Innenausschuss; 1/2015 BlgLT XXVIII. GP).

Mit der neuen Formulierung „zur Durchführung der Wahlen“ soll klargestellt werden, dass von der Oö. Landtagswahlordnung abweichende Regelungen nicht nur hinsichtlich der Wahlhandlung, sondern zu jedem Aspekt des Wahlverfahrens getroffen werden können. Weiters werden jene Krisensituationen, in denen auf Grundlage des § 78 Oö. Landtagswahlordnung Notmaßnahmen zulässig sind, konkreter umschrieben, wobei die Bezugnahme auf „sonstige vergleichbare Krisensituationen“ weiterhin einen Auffangtatbestand für nicht explizit genannte Ereignisse bietet, unter den sich etwa auch Krisensituationen aus technischen Gründen (wie beispielsweise Blackout-

Szenarien) subsumieren lassen, sofern sie dazu führen, dass eine Landtagswahl nicht durchgeführt werden kann.

Im neu eingefügten Abs. 2 wird zudem ausdrücklich die Möglichkeit der Verschiebung einer Wahl für den Fall geregelt, dass eine Notsituation im Sinn des Abs. 1 die Durchführung der Wahl unmöglich macht. Ob eine solche Situation vorliegt, hat der Oö. Landtag festzustellen. Kann der Oö. Landtag angesichts der Krisensituation nicht zusammentreten, kommt die Entscheidung jenem Ausschuss zu, der auch bei der Erlassung von Notverordnungen gemäß Art. 49 Abs. 1 Oö. Landesverfassungsgesetz mitwirkt bzw. im Fall einer Verordnungserlassung gemäß Abs. 1 anzuhören ist. Ist auch ein Zusammentreten dieses Ausschusses nicht möglich, kommt die Entscheidung der Präsidialkonferenz zu. Für alle drei Gremien ist ein Konsensquorum von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen vorgesehen. Das Präsenzquorum richtet sich jeweils nach den allgemeinen Regelungen.

Bei der Ausschreibung der Wahl ist zu berücksichtigen, dass die Verschiebung nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß zulässig und jedenfalls dadurch beschränkt ist, dass ein Zusammentreten des neugewählten Landtags spätestens sechs Monate nach dem Enden der sechsjährigen Gesetzgebungsperiode des Landtags ermöglicht werden muss. Durch diese absolute Obergrenze ist die Einhaltung jener bundesverfassungsrechtlichen Schranken gesichert, die sich aus dem demokratischen Grundprinzip und Art. 3 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK für die zulässige Dauer des Zeitraums zwischen zwei Wahlen ableiten lassen (vgl. dazu *Lienbacher*, Art. 27 B-VG, in: Korinek/Holoubek et al (Hrsg.), Bundesverfassungsrecht Rz. 8, 11; *Oberndorfer*, Art. 1 B-VG, in: Korinek/Holoubek et al (Hrsg.), Bundesverfassungsrecht Rz. 17).

Ist die Landtagswahl zum Zeitpunkt der Feststellung des Vorliegens einer Krisensituation bereits ausgeschrieben, kann die Ausschreibung von der Landesregierung aufgehoben werden. Darüber hinaus kann die Landesregierung auch Änderungen an der Oö. Landtagswahlordnung verfügen, die zur Durchführung der verschobenen Wahl unerlässlich sind. Diesfalls sind die Vorgaben des Abs. 1 (erhöhtes Konsensquorum und Anhörung des zuständigen Ausschusses) einzuhalten.

Zu Art. I Z 80 (§ 80 Abs. 2 Oö. Landtagswahlordnung):

Im § 80 Abs. 2 Oö. Landtagswahlordnung soll der vorgesehene Strafraum für den Fall der Begehung einer Verwaltungsübertretung nach der Oö. Landtagswahlordnung nach oben erweitert werden, um so der Relevanz der Begehung einer der angeführten Verwaltungsübertretungen im Einzelfall besser gerecht werden zu können.

Zu Art. I Z 81 (Anlagen 1, 2, 4, 5 und 6 zur Oö. Landtagswahlordnung):

Auf Grund der beschriebenen Änderungen sind Anpassungen bei der Gestaltung des amtlichen Stimmzettels (namentliche Anführung der Bewerberinnen und Bewerber der Kreis- und

Landeswahlvorschläge) erforderlich, sodass auch die entsprechende Anlage zur Oö. Landtagswahlordnung geändert werden muss. Weiters soll die Tabelle im Wählerverzeichnis insofern abgeändert werden, als eine Zuordnung zur Gruppe der weiblichen bzw. männlichen Wahlberechtigten - ebenso wie im Wählerverzeichnis der Nationalrats-Wahlordnung 1992 - nicht mehr erfolgt und die Spalte „Anmerkung“ vom rechten auf den linken Rand der Tabelle verschoben wird (vgl. dazu AB 1298 BlgNR XXV. GP 6). Zudem soll das Layout der Wahlkarten klarer gestaltet werden, um die Anzahl nichtiger Wahlkarten zu reduzieren. In der Anlage 2 (Unterstützungserklärung) erfolgt lediglich die Beseitigung von Redaktionsversehen und in der Anlage 5 (Abstimmungsverzeichnis) die Umstellung auf eine geschlechtergerechte Formulierung.

Zu Art. II (Änderung der Oö. Kommunalwahlordnung):

Zu Art. II Z 1 (Abkürzung):

Um das Zitieren des Gesetzes zu vereinfachen, erhält die Oö. Kommunalwahlordnung die Abkürzung „Oö. KWO“.

Zu Art. II Z 2 (Inhaltsverzeichnis):

In der Z 2 erfolgen Anpassungen des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Art. II Z 3, 4, 61 und 64 (Inhaltsverzeichnis sowie §§ 85a und 91 Oö. Kommunalwahlordnung):

Nach dem Vorbild des § 78 Oö. Landtagswahlordnung soll auch in die Oö. Kommunalwahlordnung eine Bestimmung aufgenommen werden, die die Erlassung von Notmaßnahmen durch Verordnung der Landesregierung ermöglicht. Ebenso wie nach der Oö. Landtagswahlordnung ist Voraussetzung dafür, dass die Wahlen auf Grund von Unruhen, gesundheitlichen Gefahrenlagen, Elementarereignissen, Katastrophen und sonstigen vergleichbaren Krisensituationen nicht gemäß den Vorschriften dieses Landesgesetzes durchgeführt werden können (vgl. dazu auch die Ausführungen zu Art. I Z 77). Ist eine solche Situation gegeben, kann die Landesregierung grundsätzlich jede Änderung an den Vorschriften der Oö. Kommunalwahlordnung verfügen, die zur Durchführung der Wahlen konkret unbedingt erforderlich ist.

Lediglich die ausdrückliche Erwähnung der Möglichkeit, „die unmittelbare Übermittlung der Stimmzettel an die Landeswahlbehörde“ vorzusehen, in der Oö. Landtagswahlordnung wird in die Regelung der Oö. Kommunalwahlordnung nicht übernommen, da die Übertragung einer solchen Aufgabe auf die Landeswahlbehörde nicht deren Stellung im Bereich der Kommunalwahlen entsprechen würde.

Anders als nach der Oö. Landtagswahlordnung ist für die Verschiebung von Wahlen nach der Oö. Kommunalwahlordnung keine Feststellung eines Gremiums des Oö. Landtags über das Vorliegen einer Krisensituation erforderlich. Die Verschiebung kann vielmehr - so wie die übrigen Maßnahmen - durch Verordnung der Landesregierung angeordnet werden; ihr sind aber insofern Grenzen gesetzt, als eine Verschiebung - ebenfalls - nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß, höchstens aber um sechs Monate erfolgen darf (vgl. dazu auch die Ausführungen zu Art. I Z 77). Durch eine Verschiebung der Wahlen nach der Oö. Kommunalwahlordnung kommt es zu einer Verlängerung der Funktionsperiode der Organe; die Wahlperiode gemäß § 1 Abs. 1 Oö. Kommunalwahlordnung bleibt davon hingegen unberührt (vgl. *Stolzlechner*, Coronakrise und Gemeindedemokratie, Kommunal 05/2020, 29 f.).

Hinsichtlich der Erlassung der Verordnung gilt im Übrigen ebenfalls das erhöhte Konsensquorum wie bei Verordnungen gemäß § 78 Oö. Landtagswahlordnung; eine Anhörung des Ausschusses ist hingegen nicht vorgesehen.

Die als Sonderbestimmung mit dem Oö. COVID-19-Gesetz (vgl. Art. VIII Oö. COVID-19-Gesetz, LGBl. Nr. 35/2020) befristet in die Oö. Kommunalwahlordnung eingefügte Verordnungsermächtigung für entsprechende Anordnungen, soweit diese auf Grund der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krisensituation erforderlich sind, kann angesichts dieser umfassenden Regelung entfallen.

Zu Art. II Z 5 (§ 1 Abs. 1 Oö. Kommunalwahlordnung):

§ 1 Abs. 1 Oö. Kommunalwahlordnung legt fest, dass die Mitglieder des Gemeinderats alle sechs Jahre, jeweils im Oktober, gewählt werden. Die Konkretisierung, dass die Wahlen im Oktober stattzufinden haben, soll nunmehr entfallen. Dies ermöglicht insofern einen gewissen Spielraum, als Wahlen beispielsweise auch Ende September durchgeführt werden können, ohne dass eine diesbezügliche einfachgesetzliche Festlegung erforderlich ist. An der sechsjährigen Wahlperiode ändert sich dadurch aber nichts.

Zu Art. II Z 6 (§ 1 Abs. 2 Oö. Kommunalwahlordnung):

Im § 1 Abs. 2 Z 2 Oö. Kommunalwahlordnung erfolgt eine Aktualisierung des Zitats des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes.

Zu Art. II Z 7, 8, 31, 32, 58 und 62 (§ 5 Abs. 7 und 8, § 7, § 45 Abs. 4 und 4a, § 82a sowie § 88 Abs. 1 Oö. Kommunalwahlordnung):

Hinsichtlich der Regelungen über die Verschwiegenheitspflichten der Mitglieder der Wahlbehörden (samt den Vertrauenspersonen), der ihnen zugewiesenen Hilfskräfte und - eingeschränkt - der

Wahlzeuginnen und Wahlzeugen, der diesbezüglichen Verwaltungsstrafbestimmung sowie der Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten der Wahlzeuginnen und Wahlzeugen wird auf die Ausführungen zu den Änderungen der Oö. Landtagswahlordnung unter Art. I Z 4, 5, 7, 35, 36 und 79 verwiesen. Abweichend von den Regelungen in der Oö. Landtagswahlordnung gilt die Verpflichtung, Stillschweigen über Wahlergebnisse zu bewahren, grundsätzlich bis zum Schließen des letzten Wahllokals in der Gemeinde. Lediglich im Fall der gleichzeitigen Durchführung der Wahlen nach der Oö. Kommunalwahlordnung und einer Landtagswahl soll gemäß § 82a Oö. Kommunalwahlordnung das Schließen des letzten Wahllokals im Land maßgeblich sein. Abgesehen von der Maßgeblichkeit des Wahlschlusses im gesamten Land bleiben aber auch in diesem Fall die auch sonst geltenden Bestimmungen der Oö. Kommunalwahlordnung, wie sie mit dieser Novelle eingefügt werden, anwendbar.

Zu Art. II Z 9 (§ 16 Abs. 2 Oö. Kommunalwahlordnung):

§ 16 Abs. 2 Oö. Kommunalwahlordnung ermächtigt die Bezirkswahlbehörde, die Überschreitung bestimmter Fristen, die in anderen Bestimmungen der Oö. Kommunalwahlordnung normiert sind, für zulässig zu erklären. In dieser Ziffer sollen die angeführten Verweise aktualisiert werden.

Zu Art. II Z 10 (§ 17 Abs. 2 Oö. Kommunalwahlordnung):

Zur Aktualisierung des statischen Verweises auf die Nationalrats-Wahlordnung 1992 wird auf die Ausführungen zur Änderung in der Oö. Landtagswahlordnung unter Art. I Z 8 verwiesen.

Zu Art. II Z 11, 13, 14, 19 und 33 (§ 18 Abs. 1, § 18a Abs. 1 und 3, § 23 Abs. 2 sowie § 46 Abs. 2 Oö. Kommunalwahlordnung):

Zum Zentralen Wählerregister und zur Ermöglichung seiner Verwendung bei landesgesetzlich geregelten Wahlen sowie zur möglichen Beilage eines Antragsformulars für eine Wahlkarte bei der Versendung der amtlichen Wahlinformation wird auf die Ausführungen zu den Änderungen der Oö. Landtagswahlordnung unter Art. I Z 9, 14 und 37 verwiesen.

Darüber hinaus wird in der Oö. Kommunalwahlordnung zudem ermöglicht, dass auch die Unionsbürger-Wählerevidenz unter Verwendung des Zentralen Wählerregisters geführt werden kann. Alternativ bleibt insofern aber auch die Verwendung einer lokalen Datenverarbeitung zulässig. Wird die Unionsbürger-Wählerevidenz im Zentralen Wählerregister geführt, erfolgt im Fall der Verlegung des Hauptwohnsitzes in eine andere Gemeinde die Streichung in der Unionsbürger-Wählerevidenz durch einen automationsunterstützten Vorgang im Zentralen Wählerregister. Eine gesonderte Verständigung der Gemeinde, in der der Hauptwohnsitz aufgegeben worden ist, durch die Gemeinde, in deren Unionsbürger-Wählerevidenz die Person neu eingetragen wurde, kann damit entfallen. Die Regelung betreffend Personen, die festgenommen oder angehalten werden,

entspricht der Festlegung im § 2 Abs. 2 Wählerevidenzgesetz 2018 bzw. Europa-Wählerevidenzgesetz. Schließlich wird - ebenso wie der Oö. Landtagswahlordnung - auch der Oö. Kommunalwahlordnung eine Anlage, nach deren Muster das Wählerverzeichnis zu erstellen ist, angefügt.

Zu Art. II Z 12, 15 und 24 (§ 18 Abs. 3, § 18a Abs. 4 sowie § 30 Abs. 1a Oö. Kommunalwahlordnung):

Zu den aus datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten vorgenommenen Anpassungen wird auf die Ausführungen zu den Änderungen der Oö. Landtagswahlordnung unter Art. I Z 10, 15 und 24 verwiesen. Die im Zusammenhang mit der Ausfolgung der Wählerverzeichnisse an die wahlwerbenden Parteien eingefügte Zweckbindung soll auch hinsichtlich der Unionsbürger-Wählerevidenz eingefügt werden. Darüber hinaus wird auch hier vorgesehen, dass im Gemeinderat vertretene Parteien auf ihr Verlangen - gegebenenfalls unter Verwendung des Zentralen Wählerregisters - die in der Unionsbürger-Wählerevidenz enthaltenen personenbezogenen Daten in einem bearbeitbaren Dateiformat erhalten.

Sofern in die Unionsbürger-Wählerevidenz gemäß § 18a Abs. 4 Oö. Kommunalwahlordnung Einsicht genommen wird, ist das Einsichtnahmerecht naturgemäß auch dann, wenn die Unionsbürger-Wählerevidenz unter Verwendung des Zentralen Wählerregisters geführt wird, auf die Unionsbürger-Wählerevidenz beschränkt. Daraus folgt, dass davon lediglich die in die Unionsbürger-Wählerevidenz aufgenommenen Daten (vgl. § 18a Abs. 2 Oö. Kommunalwahlordnung) umfasst sind und dass die Gliederung § 18a Abs. 1 Oö. Kommunalwahlordnung zu entsprechen hat. Daraus ergibt sich weiters auch, dass allfällige technische Möglichkeiten, die mit der Verwendung des Zentralen Wählerregisters verbunden sind (zB Suchanfragen), im Rahmen der (bloßen) Einsichtnahme nicht zur Verfügung stehen.

Zu Art. II Z 16, 17 und 18 (§ 19 Oö. Kommunalwahlordnung):

Zur Abschaffung der Kundmachung in den Häusern wird auf die Ausführungen zu den entsprechenden Änderungen der Oö. Landtagswahlordnung unter Art. I Z 11, 12 und 13 verwiesen. Im § 19 Abs. 1 Oö. Kommunalwahlordnung erfolgt lediglich eine legistische Bereinigung.

Zu Art. II Z 20 (§ 26 Abs. 3 Oö. Kommunalwahlordnung):

Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats müssen jeweils von einer bestimmten Anzahl an Wahlberechtigten unterstützt werden. § 26 Abs. 3 Oö. Kommunalwahlordnung legt die Anzahl der erforderlichen Unterstützungserklärungen derzeit - gegliedert nach Gemeindekategorien entsprechend der Anzahl der Wahlberechtigten - grundsätzlich als Prozentsatz der Wahlberechtigten, kombiniert mit einer Mindestanzahl an Unterstützungserklärungen für die

jeweilige Gemeindekategorie, fest. Zur Vereinfachung soll künftig jeweils eine absolute Zahl an Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen müssen, vorgesehen sein, wobei die Gemeindekategorien beibehalten werden und sich die Anzahl an Unterstützungserklärungen - abgesehen von der Z 7, in der aus systematischen Gründen eine Erhöhung von 40 auf 50 Wahlberechtigte erfolgt - jeweils an der bisher pro Gemeindekategorie maximal erforderlichen Anzahl orientiert.

Zu Art. II Z 21, 27, 28, 43, 45, 46, 48, 49, 59 und 60 (§ 27 Abs. 3, § 41 Abs. 3, § 42 Abs. 3, § 52 Abs. 3, § 57 Abs. 2, § 58 Abs. 3, § 65 Abs. 1, § 66 Abs. 2 sowie § 85 Abs. 2 und 3 Oö. Kommunalwahlordnung):

Zu den formalen Anpassungen im § 41 Abs. 3 und im § 42 Abs. 3, im § 57 Abs. 2, im § 65 Abs. 1, im § 66 Abs. 2 Z 5a sowie im § 85 Oö. Kommunalwahlordnung wird auf die Ausführungen zu den entsprechenden Änderungen in der Oö. Landtagswahlordnung unter Art. I Z 27, 30, 31, 45, 46, 50, 59, 61, 75 und 76 verwiesen.

Im § 27 Abs. 3 Oö. Kommunalwahlordnung erfolgt lediglich eine grammatikalische Bereinigung und im § 52 Abs. 3 Oö. Kommunalwahlordnung eine sprachliche Umformulierung. Im § 58 Oö. Kommunalwahlordnung entfällt im Hinblick auf den Austausch der Anlage 6 mit LGBl. Nr. 27/2009 der nicht mehr passende Verweis auf diese Anlage.

Zu Art. II Z 22 und 23 (§ 29 Abs. 1 und 2 Oö. Kommunalwahlordnung):

Im § 29 Abs. 2 Oö. Kommunalwahlordnung wird hinsichtlich der Erteilung von Unterstützungserklärungen für Wahlvorschläge die Regelung des § 28 Abs. 2 Oö. Landtagswahlordnung für die Städte mit eigenem Statut übernommen. Damit sollen die Erfordernisse in der Praxis auch im Gesetz abgebildet werden. Es ist nunmehr ausdrücklich vorgesehen, dass anlässlich der Erteilung einer Unterstützungserklärung eine Bestätigung durch die Stadt zu erteilen ist, dass die jeweilige Person in der Wählerevidenz bzw. Unionsbürger-Wählerevidenz eingetragen und wahlberechtigt ist. Ein entsprechendes Muster wird mit einer neuen Anlage 1a eingefügt. Vermerke zur Verhinderung einer doppelten oder mehrfachen Erteilung einer Bestätigung sind - ebenso wie im Bereich der Oö. Landtagswahlordnung - unverzüglich zu löschen, wenn das Ergebnis der Wahl unanfechtbar feststeht (vgl. die Ausführungen zu Art. I Z 10, 15 und 24). Für die übrigen Gemeinden kommt es zu keinen Änderungen.

Zu Art. II Z 25, 50 und 52 (§ 34 Abs. 5, § 71 Abs. 1 sowie § 72 Abs. 6 Oö. Kommunalwahlordnung):

Zur Reduktion jener Daten der Bewerberinnen und Bewerber, die gemäß § 34 Abs. 5 Oö. Kommunalwahlordnung in den veröffentlichten Wahlvorschlägen aufscheinen, wird auf die

Ausführungen zur Änderung des § 36 Abs. 4 Oö. Landtagswahlordnung unter Art. I Z 28 verwiesen. Da die Bewerberinnen und Bewerber auf den Wahlvorschlägen für den Gemeinderat ebenso wie Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters ihren Hauptwohnsitz im Gebiet der jeweiligen Gemeinde haben müssen (vgl. § 24 Abs. 1 Z 2, § 35 Z 2 Oö. Kommunalwahlordnung), kann darüber hinaus auch die Angabe der Wohnsitzgemeinde entfallen. In diesem Sinn wird künftig auch bei der Kundmachung der engeren Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters sowie des Ergebnisses der Wahl des Gemeinderats auf die Angabe der Adresse der Bewerberinnen und Bewerber verzichtet.

Im Übrigen erfolgen im § 34 Abs. 5 Oö. Kommunalwahlordnung formale Anpassungen.

Im § 72 Abs. 6 Oö. Kommunalwahlordnung wird schließlich klargestellt, dass das Ergebnis der Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters auch dann kundzumachen ist, wenn keine Bewerberin bzw. kein Bewerber die erforderliche Mehrheit erreicht und ein zweiter Wahlgang erforderlich ist (vgl. VfGH vom 24.11.2015, W I 12/2015 ua., VfSlg. 20.024/2015, sowie vom 24.2.2016, W I 11/2015 ua., VfSlg. 20.044/2016).

Zu Art. II Z 26 (§ 37 Abs. 6 Oö. Kommunalwahlordnung):

Im § 37 Abs. 6 Oö. Kommunalwahlordnung erfolgt lediglich eine legistische Bereinigung (vgl. LGBl. Nr. 27/2009, Art. II Z 32).

Zu Art. II Z 29 und 30 (§ 45 Abs. 2, 3 und 5 sowie § 49 Abs. 3 Oö. Kommunalwahlordnung):

Zur Funktion der Vertreterinnen und Vertreter der Wahlzeuginnen und Wahlzeugen wird auf die Ausführungen unter Art. I Z 33 und 34 verwiesen.

Zu Art. II Z 34 und 44 (§ 47 Abs. 2 sowie § 54a Abs. 1 Oö. Kommunalwahlordnung):

Zu den Änderungen im § 47 Abs. 2 und im § 54a Abs. 1 Oö. Kommunalwahlordnung wird auf die Ausführungen zu den entsprechenden Novellierungen in der Oö. Landtagswahlordnung unter Art. I Z 38 und 48 verwiesen.

Zu Art. II Z 35, 36, 37 und 38 (§ 48 Abs. 3, 4, 4a, 5, 6, 7 und 10 Oö. Kommunalwahlordnung):

Hinsichtlich der Anpassungen bei den Regelungen über die Beantragung, Ausfolgung und Gestaltung von Wahlkarten sowie der Dokumentationen in diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen zu den Änderungen im § 44 Oö. Landtagswahlordnung unter Art. I Z 40, 41, 42 und 43 verwiesen.

Zu Art. II Z 39 (§ 49 Abs. 3 Oö. Kommunalwahlordnung):

Hinsichtlich der Erweiterung des Kreises jener Personen, die im Wahllokal anwesend sein dürfen, wird auf die Ausführungen zur Änderung des § 45 Abs. 3 Oö. Landtagswahlordnung unter Art. I Z 44 verwiesen.

Zu Art. II Z 40 (§ 50 Abs. 1 Oö. Kommunalwahlordnung):

Die Abstimmungsverzeichnisse sollen künftig jedenfalls einheitlich nach dem Muster in der neu angefügten Anlage 8 erstellt werden.

Zu Art. II Z 41 (§ 51 Abs. 7 Oö. Kommunalwahlordnung):

Hinsichtlich der Anpassung des § 51 Abs. 7 Oö. Kommunalwahlordnung an die Regelung der Nationalrats-Wahlordnung 1992 wird auf die Ausführungen zur Änderung des § 47 Abs. 5 Oö. Landtagswahlordnung unter Art. I Z 47 verwiesen.

Zu Art. II Z 42 (§ 51 Abs. 8 Oö. Kommunalwahlordnung):

Hinsichtlich der Anpassung des § 51 Abs. 8 Oö. Kommunalwahlordnung wird auf die Ausführungen zur Änderung des § 47 Abs. 6 Oö. Landtagswahlordnung unter Art. I Z 49 verwiesen.

Zu Art. II Z 47 (§ 63 Abs. 1 sowie § 64 Abs. 1 Oö. Kommunalwahlordnung):

§ 63 Abs. 1 Z 2 und § 64 Abs. 1 Z 2 Oö. Kommunalwahlordnung sehen vor, dass Stimmzettel, die durch Abreißen eines Teils so beeinträchtigt worden sind, dass aus ihnen nicht mehr eindeutig hervorgeht, welche Parteiliste bzw. welche Bewerberin oder welchen Bewerber die Wählerin bzw. der Wähler wählen wollte, ungültig sind. Durch die Einfügung des Wortes „insbesondere“ sollen - wie im § 58 Abs. 1 Z 2 Oö. Landtagswahlordnung - die Gründe für eine solche Beeinträchtigung erweitert werden (vgl. dazu die Ausführungen zu Art. I Z 6, 16, 17, 18, 19, 22, 23, 25, 26, 29, 32, 39, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 60, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74 und 78).

Zu Art. II Z 51 (§ 71 Abs. 2 Oö. Kommunalwahlordnung):

§ 71 Abs. 2 Oö. Kommunalwahlordnung erklärt für die Durchführung der engeren Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters grundsätzlich die Bestimmungen für die Wahl der

Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters für anwendbar und verweist explizit auf konkrete Bestimmungen in der Oö. Kommunalwahlordnung, die ausnahmsweise nicht anwendbar sein sollen. § 46 Oö. Kommunalwahlordnung soll nunmehr aus dieser Aufzählung gestrichen werden, sodass künftig - neben den Kundmachungen gemäß § 46 Abs. 1 Oö. Kommunalwahlordnung - insbesondere auch bei einer engeren Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters in Gemeinden mit mehr als 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine amtliche Wahlinformation zuzustellen ist.

Zu Art. II Z 53, 55, 56 und 57 (§ 78 Abs. 2 sowie §§ 79 und 79a Oö. Kommunalwahlordnung):

In den §§ 78, 79 und 79a Oö. Kommunalwahlordnung erfolgen legistische Bereinigungen.

Im § 78 Abs. 2 Oö. Kommunalwahlordnung wird klargestellt, dass im Fall der Zusammenlegung der Landtagswahl und der Wahlen nach der Oö. Kommunalwahlordnung zur Gewährleistung der einheitlichen Wahlorganisation nicht nur dieselben Personen zu Beisitzerinnen bzw. Beisitzern und Ersatzbeisitzerinnen bzw. Ersatzbeisitzern der besonderen Wahlbehörden zu berufen sind (vgl. § 78 Abs. 3 Oö. Kommunalwahlordnung), sondern dass dies auch für die Wahlleiterinnen bzw. Wahlleiter der besonderen Wahlbehörden und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter gilt.

Nachdem die Regelungen des § 79 Abs. 2 und 2a Oö. Kommunalwahlordnung auch vom § 79a Oö. Kommunalwahlordnung erfasst werden, können diese beiden Absätze ersatzlos entfallen. Insbesondere wird durch den Verweis auf § 47 Abs. 2 Oö. Kommunalwahlordnung im § 79a Oö. Kommunalwahlordnung gleichermaßen wie im § 79 Abs. 2 und 2a Oö. Kommunalwahlordnung vorgesehen, dass im Fall der Wahlzusammenlegung mittels Wahlkarte eine Stimme für die Gemeinderatswahl und die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters nur in einem Wahllokal in jener Gemeinde abgegeben werden kann, von der die Wahlkarte ausgestellt wurde. Die Überschriften der §§ 79 und 79a Oö. Kommunalwahlordnung werden entsprechend angepasst.

Zu Art. II Z 54 (§ 78 Abs. 5 Oö. Kommunalwahlordnung):

Für den Fall, dass Wahlen nach der Oö. Kommunalwahlordnung gemeinsam mit einer Wahl des Oö. Landtags durchgeführt werden (vgl. § 77 Abs. 1 Oö. Kommunalwahlordnung), ist eine einheitliche Wahlorganisation vorgesehen, aus der sich insbesondere eine übereinstimmende Zusammensetzung der Wahlbehörden ergibt (vgl. § 78 Oö. Kommunalwahlordnung). Während Mitglieder der Wahlbehörde gemäß § 5 Abs. 3 Oö. Kommunalwahlordnung nur Personen sein dürfen, denen das aktive Wahlrecht zum Gemeinderat der betreffenden Gemeinde bzw. Stadt mit eigenem Statut zukommt, sieht § 78 Abs. 5 Oö. Kommunalwahlordnung nach der geltenden Rechtslage für den Fall der Zusammenlegung der Landtags- und Kommunalwahlen vor, dass das Wahlrecht zum Landtag erforderlich ist. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die ständigen Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde(Stadt-)wahlleiterinnen bzw. Gemeinde(Stadt-)wahlleiter sollen künftig aber jedenfalls auch ihren Hauptwohnsitz in der jeweiligen Gemeinde haben müssen, um einen entsprechenden Bezug zu dieser Gemeinde sicherzustellen.

Zu Art. II Z 63 (§ 88 Abs. 2 Oö. Kommunalwahlordnung):

Zur Erweiterung des Strafrahmens im § 88 Abs. 2 Oö. Kommunalwahlordnung wird auf die Ausführungen zu Art. I Z 80 verwiesen.

Zu Art. II Z 65 und 66 (Anlagen 1, 1a, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 zur Oö. Kommunalwahlordnung):

Mit der neuen Anlage 1a wird ein Muster für die Gestaltung der Unterstützungserklärung in den Städten mit eigenem Statut in die Oö. Kommunalwahlordnung eingefügt (vgl. dazu die Ausführungen zu Art. II Z 22 und 23). Weiters werden Muster für Wähler- und Abstimmungsverzeichnisse mit den Anlagen 7 und 8 ergänzt (vgl. die Ausführungen zu Art. II Z 11, 13, 14, 19 und 33 sowie Art. II Z 40). Ebenso wie für den Bereich der Oö. Landtagswahlordnung (vgl. die Ausführungen zu Art. I Z 81) soll auch das Layout der Wahlkarte nach der Oö. Kommunalwahlordnung klarer gestaltet werden. In den Anlagen 3, 4 und 5 betreffend die Stimmzettel für die (engere) Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters erfolgt eine Überarbeitung im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Formulierung. Die Anlage 1 wird lediglich in formaler Hinsicht überarbeitet.

Zu Art. III (Änderung des Oö. Landtagsklub-Finanzierungsgesetzes):

Der Landesbeitrag für die Landtagsklubs soll auch künftig zunächst wie bisher ermittelt werden, indem der Gesamtbetrag gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Landtagsklub-Finanzierungsgesetz auf die Klubs im Verhältnis der Anzahl ihrer Mitglieder aufgeteilt wird. Der so für den einzelnen Klub berechnete Betrag soll darüber hinaus aber noch um 3 % erhöht werden, wenn der Anteil der weiblichen Mitglieder im jeweiligen Klub über 40 % liegt. Eine allfällige im Hinblick auf § 2 Abs. 3 Oö. Landtagsklub-Finanzierungsgesetz wesentliche Änderung des Frauenanteils innerhalb eines Klubs während der Legislaturperiode ist bei der nächstfolgenden Festsetzung des Landesbeitrags auf Grund eines Antrags gemäß § 1 Abs. 3 Oö. Landtagsklub-Finanzierungsgesetz zu berücksichtigen. Bei einer allfälligen Neuberechnung des Landesbeitrags nach einer Landtagswahl gemäß § 3 Abs. 2 Oö. Landtagsklub-Finanzierungsgesetz ist - neben der im Gesetz ausdrücklich angesprochenen Änderung der Anzahl der Mitglieder eines Klubs - auch eine Änderung des Frauenanteils zu berücksichtigen.

Zu Art. IV (Inkrafttreten):

Alle in diesem Landesgesetz vorgesehenen Änderungen der Oö. Landtagswahlordnung und der Oö. Kommunalwahlordnung sollen mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Landesgesetzes im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft treten. Die Neuregelung im Oö. Landtagsklub-

Finanzierungsgesetz tritt mit Beginn der XXIX. Gesetzgebungsperiode in Kraft und wird somit erstmals für den neu gewählten Landtag wirksam.

Der Verfassungs-, Geschäftsordnungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeits- und Innenausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem die Oö. Landtagswahlordnung, die Oö. Kommunalwahlordnung und das Oö. Landtagsklub-Finanzierungsgesetz geändert werden (Oö. Wahlrechtsänderungsgesetz 2020), beschließen.

Linz, am 1. Oktober 2020

Wolfgang Stanek
Obmann

Bgm. Dr. Christian Dörfel
Berichtersteller

Landesgesetz,
mit dem die Oö. Landtagswahlordnung, die Oö. Kommunalwahlordnung und
das Oö. Landtagsklub-Finanzierungsgesetz geändert werden
(Oö. Wahlrechtsänderungsgesetz 2020)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Oö. Landtagswahlordnung, LGBl. Nr. 48/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 82/2017, wird wie folgt geändert:

1. *Im Klammersausdruck nach dem Titel des Gesetzes werden nach dem Begriff „Oö. Landtagswahlordnung“ ein Bindestrich und die Abkürzung „Oö. LWO“ eingefügt.*

2. *Im Inhaltsverzeichnis werden im IV. Hauptstück nach dem Eintrag zu § 36 folgende Einträge eingefügt:*

- „§ 36a Landeswahlvorschlag
- § 36b Überprüfung der Landeswahlvorschläge durch die Landeswahlbehörde, Abänderung und Zurückziehung von Landeswahlvorschlägen
- § 36c Abschluss und Veröffentlichung der Landeswahlvorschläge“

3. *Im Inhaltsverzeichnis lauten die Einträge zu den nachstehenden Bestimmungen:*

- „§ 22 Auflage des Wählerverzeichnisses
- § 64 Stimmergebnis auf Landesebene
- § 67 Zuweisung der Mandate an die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber
- § 70 Zuweisung der Mandate an die Bewerberinnen und Bewerber“

4. *Dem § 5 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:*

„(6) Die Mitglieder der Wahlbehörden haben über alle ihnen ausschließlich in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren. Die Weitergabe von Wahlergebnissen, und zwar auch von Teilergebnissen, ist vor Schließen des letzten Wahllokals im Land (Wahlschluss) unzulässig. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt nicht, sofern Mitglieder der Wahlbehörden in Verfahren vor Behörden oder Gerichten einvernommen werden. Allfällige sonstige Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt.

(7) Von der Verschwiegenheitspflicht gemäß Abs. 6 ausgenommen ist die Weitergabe von Wahlergebnissen durch Mitglieder der Wahlbehörden an Bewerberinnen und Bewerber sowie die zustellungsbevollmächtigten Personen bzw. deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter der wahlwerbenden Parteien sowie an Personen, die in der Organisation jener politischen Parteien, von

denen die wahlwerbenden Parteien allenfalls unterstützt werden, mitwirken, wobei vor Wahlschluss eine darüber hinausgehende Information der Öffentlichkeit auch diesen Personen verboten ist.“

5. Dem § 6 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 5 Abs. 6 ist auf die einer Wahlbehörde zugewiesenen Hilfskräfte anzuwenden.“

6. Im § 11 Abs. 5 wird nach dem Zitat „§ 33 Abs. 4,“ das Zitat „§ 36b Abs. 2 iVm. § 33 Abs. 4,“ eingefügt und das Zitat „§ 44 Abs. 4 und 5“ durch das Zitat „§ 44 Abs. 3“ ersetzt.

7. Im § 14 Abs. 4 wird vor dem Zitat „§ 13“ das Zitat „§ 5 Abs. 6 und 7,“ eingefügt.

8. Im § 20 Abs. 2 wird das Zitat „BGBl. Nr. 471, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 43/2011“ durch das Zitat „BGBl. Nr. 471/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018“ ersetzt.

9. § 21 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Gemeinde hat die Wahlberechtigten in Wählerverzeichnisse einzutragen, die auf Grund der im Zentralen Wählerregister (§ 4 Abs. 1 Wählerevidenzgesetz 2018 - WEviG, BGBl. I Nr. 106/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018) geführten Wählerevidenzen nach Wahlsprengeln und innerhalb der Wahlsprengel nach Straßen, Hausnummern und dergleichen unter Bedachtnahme auf § 20 Abs. 1 anzulegen sind. Dabei darf jede wahlberechtigte Person nur einmal in den Wählerverzeichnissen eingetragen sein. Zu diesem Zweck dürfen die Daten auch lokalen Datenverarbeitungen im Weg einer Schnittstelle zum Zentralen Wählerregister zur Verfügung gestellt werden, über die die weitere Administration der Wählerverzeichnisse abläuft.“

10. § 21 Abs. 4 lautet:

„(4) Den wahlwerbenden Parteien sind auf ihr Verlangen spätestens am ersten Tag der Auflage des Wählerverzeichnisses (§ 22 Abs. 1) für Zwecke des § 1 Abs. 2 Parteiengesetz 2012, BGBl. I Nr. 56/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2020, sowie für Zwecke der Statistik die in den Wählerverzeichnissen enthaltenen personenbezogenen Daten in einem bearbeitbaren Dateiformat zu übermitteln. Hierzu kann das Zentrale Wählerregister verwendet werden. Die Gemeinden sind berechtigt, die Übermittlung von der Entrichtung eines angemessenen Beitrags zu den Kosten abhängig zu machen. Unter den gleichen Bedingungen sind auch allfällige Nachträge zu den Wählerverzeichnissen auszufolgen.“

11. Die Überschrift des § 22 lautet:

„Auflage des Wählerverzeichnisses“

12. Im § 22 Abs. 1 wird das Wort „Tage“ durch das Wort „Tagen“ ersetzt.

13. § 22 Abs. 4 und 5 entfallen.

14. § 26 Abs. 2 lautet:

„(2) Nach Beendigung des Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens hat die Gemeinde das Wählerverzeichnis abzuschließen. Das abgeschlossene Wählerverzeichnis ist der Wahl unter Beifügung der gemäß § 44 Abs. 5 vorgenommenen Vermerke zu Grunde zu legen. Zu diesem Zweck ist nach Ablauf der im § 44 Abs. 3 dritter Satz vorgesehenen Frist ein aktualisierter Ausdruck des Wählerverzeichnisses herzustellen, bei dem in der Rubrik „Anmerkung“ bei den Namen jener Wählerinnen und Wähler, für die eine Wahlkarte ausgestellt worden ist, das Wort „Wahlkarte“ aufzuscheinen hat und überdies die Zeilen, in denen dieses Wort aufscheint, zB durch Kursivschrift, Fettdruck oder Farbdruk besonders hervorgehoben sind.“

15. Im § 28 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Gemeinden haben Vermerke, die sie zur Verhinderung einer doppelten oder mehrfachen Erteilung einer Bestätigung getätigt haben, unverzüglich zu löschen, wenn das Ergebnis der Wahl unanfechtbar feststeht.“

16. Im § 28 Abs. 3 Z 1 wird nach dem Wort „können“ folgender Halbsatz eingefügt:

„, wobei alle Kreiswahlvorschläge derselben wahlwerbenden Partei dieselbe Partei- und Kurzbezeichnung enthalten müssen“

17. Im § 28 Abs. 3 Z 2, § 29 Abs. 1 Z 3, § 33 Abs. 4, § 34 Abs. 2 und § 36 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Parteiliste“ durch das Wort „Wahlkreisliste“ ersetzt.

18. Im § 28 Abs. 3 Z 2 und § 33 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Parteilisten“ durch das Wort „Wahlkreislisten“ ersetzt.

19. Im § 28 Abs. 5 wird die Zahl „140“ durch die Zahl „200“ ersetzt.

20. Im § 30 Abs. 3 letzter Satz wird die Wortfolge „diese Parteien“ durch die Wortfolge „Parteien, die unter derselben Bezeichnung im Nationalrat vertreten sind, bei der letzten Nationalratswahl in Oberösterreich dieselbe Anzahl an Stimmen erreicht oder haben sonstige Parteien“ ersetzt.

21. § 31 Abs. 1 lautet:

„(1) Wenn mehrere Wahlvorschläge dieselben oder schwer zu unterscheidende Partei- oder Kurzbezeichnungen tragen, gilt Folgendes:

1. jene Partei- und Kurzbezeichnungen, die politische Parteien betreffen, die im Oberösterreichischen Landtag oder im Nationalrat vertreten sind, sind zu belassen; wählen diese Parteien dieselben oder schwer zu unterscheidende Partei- oder Kurzbezeichnungen, ist die Bezeichnung jener Partei zu belassen, die den Wahlvorschlag früher eingebracht hat, im Fall der gleichzeitigen Einbringung entscheidet die Landeswahlleiterin bzw. der Landeswahlleiter durch das Los, das von einer Zeugin bzw. einem Zeugen im Beisein der Zustellungsbevollmächtigten der betroffenen Wahlvorschläge zu ziehen ist;
2. die Vertreterinnen bzw. Vertreter jener Wahlvorschläge, deren Bezeichnungen nicht gemäß Z 1 zu belassen sind, sind von der Landeswahlleiterin bzw. vom Landeswahlleiter zu einer gemeinsamen Besprechung zu laden, bei der ein Einvernehmen über die Unterscheidung der Partei- und Kurzbezeichnung anzubahnen ist; gelingt ein Einvernehmen nicht, hat die Landeswahlbehörde Partei- und Kurzbezeichnungen, die schon auf veröffentlichten Wahlvorschlägen bei der letzten Landtagswahl enthalten waren und dieselbe politische Partei betreffen, zu belassen, sofern dies im Hinblick auf die gemäß Z 1 zu belassenden Bezeichnungen möglich ist, und im Übrigen die Wahlvorschläge nach der an erster Stelle vorgeschlagenen Bewerberin bzw. dem an erster Stelle vorgeschlagenen Bewerber zu benennen.“

22. Im § 31 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Hat eine wahlwerbende Partei auch einen Landeswahlvorschlag (§ 36a) eingebracht, gilt als erstgereichte Bewerberin bzw. als erstgereichter Bewerber im Sinn des Abs. 1 Z 2 letzter Satz und des Abs. 2 jene Bewerberin bzw. jener Bewerber, die bzw. der an erster Stelle des Landeswahlvorschlags angeführt ist. Liegen mehrere Kreiswahlvorschläge, aber kein Landeswahlvorschlag derselben wahlwerbenden Partei vor, entscheidet zwischen den jeweils erstgereichten Bewerberinnen bzw. Bewerbern die Landeswahlleiterin bzw. der Landeswahlleiter durch das Los, das von einer Zeugin bzw. einem Zeugen im Beisein der Zustellungsbevollmächtigten der betroffenen Wahlvorschläge zu ziehen ist.“

23. Im § 31 Abs. 3 wird das Wort „Parteiliste“ durch die Wortfolge „Wahlkreisliste oder Landesparteiliste (§ 36a Abs. 2 Z 2)“ ersetzt.

24. Im § 33 Abs. 2 werden das Zitat „87/2012“ durch das Zitat „20/2020“ und die Wortfolge „einer von der zustellungsbevollmächtigten Person zur Verfügung gestellten Datei“ durch die Wortfolge „eines von der zustellungsbevollmächtigten Person zur Verfügung gestellten Dateisystems“ ersetzt.

25. Dem § 35 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Kreiswahlbehörde hat die Landeswahlbehörde unverzüglich darüber zu informieren, wenn ein Kreiswahlvorschlag im Sinn des Abs. 1 zurückgezogen wird oder im Sinn des Abs. 2 als zurückgezogen gilt.“

26. Im § 36 Abs. 1 wird das Wort „Wahlvorschläge“ durch das Wort „Kreiswahlvorschläge“ ersetzt.

27. Im § 36 Abs. 2 wird die Wortfolge „„Liste 1, Liste 2, Liste 3 usw.““ durch die Wortfolge „„Liste 1“, „Liste 2“, „Liste 3“ usw.“ ersetzt.

28. Im § 36 Abs. 4 entfallen vor und nach der Wortfolge „Amtlichen Linzer Zeitung“ die Anführungszeichen und es wird nach dem Klammerausdruck „(§ 28 Abs. 3 Z 1 bis 3)“ die Wortfolge „, abgesehen von Geburtstagen, Geburtsmonaten, Straßennamen und Hausnummern,“ eingefügt.

29. Nach § 36 werden im IV. Hauptstück folgende §§ 36a bis 36c eingefügt:

„§ 36a

Landeswahlvorschlag

(1) Einer wahlwerbenden Partei, die zumindest einen Kreiswahlvorschlag gemäß § 28 vorgelegt hat, steht es frei, spätestens am 47. Tag vor dem Wahltag bis 12:00 Uhr bei der Landeswahlleiterin bzw. beim Landeswahlleiter während der Amtsstunden einen Wahlvorschlag zur Teilnahme am Ermittlungsverfahren auf Landesebene (Landeswahlvorschlag) einzubringen.

(2) Der Landeswahlvorschlag muss von der Mehrheit der zustellungsbevollmächtigten Personen der Kreiswahlvorschläge der betreffenden wahlwerbenden Partei (§ 28 Abs. 3 Z 3, § 32) unterschrieben sein, wobei sich die Mehrheit nach der Anzahl der von den zustellungsbevollmächtigten Personen repräsentierten Wahlkreisen bestimmt, und hat zu enthalten:

1. die unterscheidende Parteibezeichnung und eine allfällige Kurzbezeichnung, wobei der Landeswahlvorschlag dieselbe Partei- und Kurzbezeichnung aufzuweisen hat, wie sämtliche ihm im Ermittlungsverfahren auf Landesebene zuzurechnenden Kreiswahlvorschläge (§ 28 Abs. 3 Z 1);
2. die Landesparteiliste;
3. die Bezeichnung einer zustellungsbevollmächtigten Person und mindestens einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters, wobei diese Personen das Wahlrecht zum Landtag besitzen müssen und jeweils Name, Beruf und Adresse anzuführen sind. Bei mehreren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern ist überdies die Reihenfolge der Vertretung

anzugeben. Im Übrigen ist § 32 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Erklärung gemäß § 32 Abs. 2 an die Landeswahlbehörde zu richten ist.

(3) Die Landesparteiliste darf höchstens 28 Bewerberinnen und Bewerber enthalten, die in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Namens, des Geburtsdatums, des Berufs, der im Zeitpunkt der Einbringung des Wahlvorschlags ausgeübt wird, und der Adresse jeder Bewerberin und jedes Bewerbers angeführt sein müssen. Bewerberinnen bzw. Bewerber, die in einem Kreiswahlvorschlag aufscheinen, dürfen nur in den Landeswahlvorschlag der betreffenden wahlwerbenden Partei aufgenommen werden.

(4) In den Landeswahlvorschlag darf eine Bewerberin bzw. ein Bewerber nur dann aufgenommen werden, wenn sie bzw. er die Voraussetzungen des § 27 erfüllt und der Aufnahme schriftlich zugestimmt hat. Diese Zustimmungserklärung ist dem Wahlvorschlag anzuschließen. Die Erklärung kann entfallen, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits in einem Kreiswahlvorschlag der betreffenden wahlwerbenden Partei aufscheint und eine diesbezügliche Zustimmungserklärung vorliegt.

§ 36b

Überprüfung der Landeswahlvorschläge durch die Landeswahlbehörde, Abänderung und Zurückziehung von Landeswahlvorschlägen

(1) Für die Überprüfung der Landeswahlvorschläge gilt § 29 sinngemäß mit der Maßgabe, dass einer Zustimmungserklärung im Sinn des § 29 Abs. 2 bis 4 die Anführung auf einem Kreiswahlvorschlag der betreffenden wahlwerbenden Partei gleichgehalten wird, sofern eine diesbezügliche Zustimmungserklärung vorliegt, und ein Landeswahlvorschlag dann als nicht eingebracht gilt, wenn

1. er verspätet eingebracht wurde,
2. er nicht von der Mehrheit im Sinn des § 36a Abs. 2 der zustellungsbevollmächtigten Personen der Kreiswahlvorschläge der betreffenden wahlwerbenden Partei (§ 28 Abs. 3 Z 3, § 32) unterschrieben ist,
3. er keine Landesparteiliste enthält oder
4. kein Kreiswahlvorschlag derselben wahlwerbenden Partei eingebracht worden ist (§ 36a Abs. 1) oder sämtliche Kreiswahlvorschläge derselben wahlwerbenden Partei als nicht eingebracht gelten (§ 29 Abs. 1, § 31 Abs. 3).

§ 29 Abs. 2 und 3 sind auf Bewerberinnen und Bewerber anzuwenden, die auf mehreren Landeswahlvorschlägen aufscheinen. Darüber hinaus sind Bewerberinnen und Bewerber von einem Landeswahlvorschlag zu streichen, wenn sie auf einem Kreiswahlvorschlag einer anderen wahlwerbenden Partei aufscheinen und nicht gemäß § 29 zu streichen sind. Als zustellungsbevollmächtigte Person im Sinn des § 29 gilt die zustellungsbevollmächtigte Person des Landeswahlvorschlags (§ 36a Abs. 2 Z 3).

(2) Die Überprüfung der Wählbarkeit der in den Landesparteilisten vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber obliegt der Landeswahlbehörde. Auf die Prüfung ist § 33 Abs. 2 bis 4 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass als zustellungsbevollmächtigte Person die zustellungsbevollmächtigte Person des Landeswahlvorschlags gilt. Ein allfälliger Ergänzungsvorschlag bedarf nur der Unterschrift der zustellungsbevollmächtigten Person, wenn die genannte Bewerberin bzw. der genannte Bewerber bereits auf einem Kreiswahlvorschlag der

betreffenden wahlwerbenden Partei aufscheidet und eine diesbezügliche Zustimmungserklärung vorliegt.

(3) Hinsichtlich des Verzichts auf die Wahlbewerbung und der Möglichkeit, Ergänzungsvorschläge im Fall des Verzichts, des Todes oder des Verlusts der Wählbarkeit einer Bewerberin oder eines Bewerbers einzubringen, ist § 34 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Kreiswahlbehörde die Landeswahlbehörde tritt und ein allfälliger Ergänzungsvorschlag nur der Unterschrift der zustellungsbevollmächtigten Person bedarf, wenn die genannte Bewerberin bzw. der genannte Bewerber bereits auf einem Kreiswahlvorschlag der betreffenden wahlwerbenden Partei aufscheidet und eine diesbezügliche Zustimmungserklärung vorliegt.

(4) Eine wahlwerbende Partei kann ihren Landeswahlvorschlag durch eine schriftliche Erklärung zurückziehen. Diese Erklärung muss spätestens am 41. Tag vor dem Wahltag bei der Landeswahlbehörde einlangen und von der Mehrheit im Sinn des § 36a Abs. 2 der zustellungsbevollmächtigten Personen der Kreiswahlvorschläge der betreffenden wahlwerbenden Partei (§ 28 Abs. 3 Z 3, § 32) unterzeichnet sein. Ein Landeswahlvorschlag gilt weiters als zurückgezogen, wenn sämtliche Bewerberinnen und Bewerber desselben im eigenen Namen schriftlich bis zum 41. Tag vor dem Wahltag gegenüber der Landeswahlbehörde auf ihre Wahlbewerbung verzichtet haben oder wenn alle Kreiswahlvorschläge der betreffenden wahlwerbenden Partei zurückgezogen werden oder als zurückgezogen gelten (§ 35).

§ 36c

Abschluss und Veröffentlichung der Landeswahlvorschläge

(1) Frühestens am 40. Tag und spätestens am 38. Tag vor dem Wahltag hat die Landeswahlbehörde die Landeswahlvorschläge abzuschließen, die über das höchstzulässige Ausmaß gemäß § 36a Abs. 3 hinausgehenden Bewerberinnen und Bewerber von der Landesparteiliste zu streichen und die Landeswahlvorschläge ohne unnötigen Aufschub zu veröffentlichen.

(2) In der Veröffentlichung nach Abs. 1 muss die Reihenfolge der wahlwerbenden Parteien der gemäß § 30 festgelegten Reihenfolge entsprechen. Den unterscheidenden Parteibezeichnungen sind die Worte „Liste 1“, „Liste 2“, „Liste 3“ usw. in fortlaufender Nummerierung voranzusetzen.

(3) Kann eine Listennummer nicht vergeben werden, weil eine wahlwerbende Partei keinen gültigen Landeswahlvorschlag eingebracht hat oder ein Landeswahlvorschlag wieder gemäß § 36b Abs. 4 zurückgezogen worden ist oder als zurückgezogen gilt, hat in der Veröffentlichung die ihr nach Abs. 2 zustehende Listennummer nicht aufzuscheinen; die nächstfolgende Listennummer ist an ihre Stelle zu setzen.

(4) Die Veröffentlichung hat in ortsüblicher Weise, jedenfalls auch in der Amtlichen Linzer Zeitung, zu erfolgen. Aus ihr müssen alle Listennummern sowie der Inhalt der Landeswahlvorschläge (§ 36a Abs. 2 Z 1 bis 3), abgesehen von Geburtstagen, Geburtsmonaten, Straßennamen und Hausnummern, zur Gänze ersichtlich sein. § 36 Abs. 5 ist anzuwenden. Die Landeswahlleiterin bzw. der Landeswahlleiter hat den Kreiswahlbehörden die abgeschlossenen Landeswahlvorschläge zur Verfügung zu stellen. Trotz Einbringung eines Landeswahlvorschlags ist eine wahlwerbende Partei aber nur in jenen Wahlkreisen wählbar, in denen auch ein Kreiswahlvorschlag veröffentlicht worden ist (§ 36), und können nur in diesen Wahlkreisen

Vorzugsstimmen an die Bewerberinnen und Bewerber auf der Landesparteiliste vergeben werden (§ 56).“

30. Im § 37 Abs. 3 entfällt der letzte Satz.

31. Im § 38 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für blinde und schwer sehbehinderte Wählerinnen und Wähler ist in jedem Wahllokal eine ausreichende Anzahl von Stimmzettel-Schablonen bereitzuhalten.“

32. § 39 Abs. 4 letzter Satz entfällt.

33. Im § 41 Abs. 2 wird nach dem dritten Satz folgender Satz eingefügt:

„Eine Wahlzeugin bzw. ein Wahlzeuge und ihre bzw. seine Vertreterin oder ihr bzw. sein Vertreter dürfen jedoch nicht gleichzeitig im Wahllokal anwesend sein.“

34. Im § 41 Abs. 3 (zweimal) und 5 sowie im § 45 Abs. 3 entfällt jeweils der Klammerausdruck „(Vertreter)“.

35. § 41 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Wahlzeuginnen und Wahlzeugen sind nicht Mitglieder der Wahlbehörde, sie haben lediglich als Vertrauensleute der wahlwerbenden Parteien zu fungieren. Ein weiterer Einfluss auf den Gang der Wahlhandlung steht ihnen nicht zu. Die Weitergabe von Wahlergebnissen, und zwar auch von Teilergebnissen, ist Wahlzeuginnen und Wahlzeugen vor Schließen des letzten Wahllokals im Land (Wahlschluss) untersagt. Davon ausgenommen ist die Weitergabe an Bewerberinnen und Bewerber sowie die zustellungsbevollmächtigte Person bzw. deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter der wahlwerbenden Partei, von der sie entsendet wurden, sowie an Personen, die in der Organisation jener politischen Partei, von der die wahlwerbende Partei allenfalls unterstützt wird, mitwirken, wobei vor Wahlschluss eine darüber hinausgehende Information der Öffentlichkeit auch diesen Personen verboten ist. Im Übrigen ist Wahlzeuginnen und Wahlzeugen keine Verpflichtung zur Verschwiegenheit über ihnen aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Tatsachen auferlegt.“

36. Im § 41 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Abweichend von Abs. 4 kann die Wahlbehörde beschließen, dass Wahlzeuginnen und Wahlzeugen mit ihrer Zustimmung für die Dauer ihrer Anwesenheit im Wahllokal oder einen Teil davon zu Unterstützungshandlungen (§ 6 Abs. 2) herangezogen werden. Ein solcher Beschluss ist

in der Niederschrift festzuhalten. Abs. 4 dritter bis fünfter Satz bleiben auch in diesem Fall anwendbar.“

37. Im § 42 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Der amtlichen Wahlinformation kann zudem ein Formular für die Beantragung einer Wahlkarte durch die Wahlberechtigte bzw. den Wahlberechtigten angefügt werden. Die von den Gemeinden für die Herstellung der amtlichen Wahlinformation benötigten Daten können aus einer hierfür zur Verfügung gestellten Schnittstelle des Zentralen Wählerregisters importiert werden.“

38. Im § 43 Abs. 2 Z 2 entfällt das Wort „persönliche“ und wird nach dem Wort „Abgabestelle“ die Wortfolge „, wobei eine Abgabe durch eine Überbringerin bzw. einen Überbringer zulässig ist“ eingefügt.

39. § 43 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Sie kann einer Bewerberin oder einem Bewerber auf der Wahlkreisliste und/oder einer Bewerberin oder einem Bewerber auf der Landesparteiliste jener wahlwerbenden Partei, die sie wählt, jeweils eine Vorzugsstimme geben.“

40. § 44 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Die Ausstellung einer Wahlkarte ist bei der Gemeinde, in Städten mit eigenem Statut beim Magistrat, mündlich oder schriftlich oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Mittel auch im Weg automationsunterstützter Datenübertragung zu beantragen. Der Antrag muss spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag bei der zuständigen Behörde einlangen. Mündlich kann der Antrag bis spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag, 12:00 Uhr, gestellt werden. Schriftlich oder im Weg automationsunterstützter Datenübertragung kann der Antrag ebenfalls bis zum letztgenannten Zeitpunkt gestellt werden, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an die Antragstellerin bzw. den Antragsteller selbst oder eine von ihr bzw. ihm bevollmächtigte Person möglich ist. Die telefonische Beantragung einer Wahlkarte ist unzulässig. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist von der Gemeinde, in Städten mit eigenem Statut vom Magistrat, ehestmöglich in Kenntnis zu setzen, wenn dem Antrag auf Ausstellung der Wahlkarte nicht entsprochen wird.

(4) Eine auf Grund eines mündlich gestellten Antrags ausgestellte Wahlkarte ist der antragstellenden Person bei der Gemeinde, in Städten mit eigenem Statut beim Magistrat, nachweislich persönlich auszuhändigen. Eine auf andere Weise gemäß Abs. 3 beantragte Wahlkarte ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder einer von ihr bzw. ihm bevollmächtigten Person entweder nachweislich persönlich zu übergeben oder der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller mittels eingeschriebener Briefsendung zu übermitteln. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf ihren Namen lautende Vollmacht auszuweisen. Die sofortige Mitnahme einer durch eine Botin bzw. einen Boten überbrachten und zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarte durch diese bzw. diesen ist unzulässig.“

41. Nach § 44 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Die Gemeinde, in Städten mit eigenem Statut der Magistrat, hat Nachweise über die gestellten Anträge auf Ausstellung einer Wahlkarte, über die persönliche Übergabe oder Versendung der Wahlkarte sowie über die Bevollmächtigung von Personen, denen die Wahlkarte anstelle der Antragstellerin bzw. des Antragstellers persönlich übergeben wird, nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 3 dritter Satz der Gemeindewahlbehörde zu übermitteln, die die Unterlagen dem Wahlakt anzuschließen hat.“

42. § 44 Abs. 5 bis 7 lauten:

„(5) Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, sind mit der Wahlkarte ein amtlicher Stimmzettel und ein Wahlkuvert auszufolgen. Die Gemeinde, in Städten mit eigenem Statut der Magistrat, hat die Ausstellung einer Wahlkarte in der Wählerevidenz zu vermerken. Die Vermerke sind aus dem Zentralen Wählerregister zu löschen, sobald das Ergebnis der Wahl unanfechtbar feststeht. Die Zu- und Rücksendung der Wahlkarte erfolgt auf Gefahr der antragstellenden Person.

(6) Die Person, die den Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stellt, hat, sofern sie nicht amtsbekannt ist, ihre Identität durch eine im Sinn des § 47 Abs. 2 taugliche Urkunde glaubhaft zu machen. Wird der Antrag schriftlich oder im Weg automationsunterstützter Datenübertragung gestellt, kann die Identität auch auf andere Weise, insbesondere durch Angabe der Passnummer, durch Vorlage der Ablichtung eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde, glaubhaft gemacht werden oder - im Fall der Einbringung im Weg automationsunterstützter Datenübertragung - der Antrag mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Die Gemeinde, in Städten mit eigenem Statut der Magistrat, ist ermächtigt, die Passnummer und Lichtbildausweise oder andere Urkunden auf geeignete Weise zu überprüfen. Sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, ist die Gemeinde, in Städten mit eigenem Statut der Magistrat, auch ermächtigt, die Passnummer selbständig anhand der zentralen Evidenz gemäß § 22b Passgesetz 1992, BGBl. Nr. 839/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, zu überprüfen. Der Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte gemäß Abs. 2 Z 2 hat auch das ausdrückliche Ersuchen um den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde gemäß § 52 und die genaue Angabe der Wohnung zu enthalten.

(7) Die Wahlkarte ist als verschließbarer Briefumschlag herzustellen und hat die in der Anlage 4 ersichtlichen Aufdrucke zu tragen. Das Anbringen eines Barcodes oder QR-Codes durch die Gemeinde zur Erfassung der auf der Wahlkarte angeführten personenbezogenen Daten der Wählerinnen und Wähler ist zulässig. Wahlkarten, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ausgestellt werden, können anstelle der Unterschrift der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters mit einer Amtssignatur gemäß §§ 19 und 20 E-Government-Gesetz, BGBl. I Nr. 10/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, versehen werden.“

43. Dem § 44 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Duplikate für abhanden gekommene Wahlkarten dürfen nicht ausgefolgt werden. Unbrauchbar gewordene Wahlkarten, die noch nicht zugeklebt und bei denen die eidesstattliche Erklärung noch nicht unterschrieben wurde, können an die Gemeinde, in Städten mit eigenem Statut an den Magistrat, retourniert werden. In diesem Fall kann die Gemeinde, in Städten mit eigenem Statut der Magistrat, nach Erhalt der Wahlkarte ein Duplikat ausstellen. Eine unbrauchbar gewordene Wahlkarte ist in einem solchen Fall mit entsprechendem Vermerk zu kennzeichnen und der Gemeindewahlbehörde zu übermitteln, die die Wahlkarte dem Wahlakt anzuschließen hat.“

44. Dem § 45 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Darüber hinaus dürfen Mitglieder (Ersatzmitglieder) der übergeordneten Wahlbehörde, sofern dies zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufs der Wahlhandlung erforderlich ist, und andere Personen, allerdings nicht dauerhaft, sondern nur für einen kurzen Zeitraum und nur zum Zweck der Bereitstellung von Hilfsmitteln, Gegenständen des persönlichen Bedarfs oder Verpflegung sowie unter der Voraussetzung, dass dadurch keine Beeinträchtigung der Abläufe im Wahllokal entsteht, das Wahllokal betreten.“

45. Im § 47 Abs. 2 entfällt der Klammerausdruck „(Abs. 2)“.

46. Im § 47 Abs. 3 wird das Zitat „Abs. 3“ durch das Zitat „Abs. 2“ ersetzt.

47. § 47 Abs. 5 lautet:

„(5) Nachdem die Wählerin bzw. der Wähler aus der Zelle getreten ist, hat sie bzw. er das Wahlkuvert ungeöffnet in die Wahlurne zu legen. Will sie bzw. er das nicht, hat sie bzw. er das Wahlkuvert der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter zu übergeben, worauf diese bzw. dieser das Wahlkuvert ungeöffnet in die Wahlurne zu legen hat.“

48. Im § 50a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Abgabe durch eine Überbringerin bzw. einen Überbringer ist zulässig.“

49. Im § 47 Abs. 6 entfällt die Wortfolge „an entsprechender Stelle (männliche, weibliche Wahlberechtigte)“.

50. Im § 53 Abs. 2 wird das Zitat „§ 44 Abs. 2, 3 und 5 bis 7“ durch das Zitat „§ 44 Abs. 2 bis 10“ ersetzt.

51. § 54 Abs. 2 lautet:

„(2) Der amtliche Stimmzettel hat unter Berücksichtigung der gemäß §§ 36 und 36c erfolgten Veröffentlichungen zu enthalten:

1. die Listennummern;
2. die Parteibezeichnungen;
3. allfällige Kurzbezeichnungen;
4. Rubriken mit einem Kreis;
5. eine Bewerberrubrik mit der Überschrift „Vorzugsstimme Landesparteiliste“, mit Kreisen und arabischen Ziffern unter Angabe des Namens sowie des Geburtsjahres der Bewerberinnen und Bewerber der Landesparteiliste in der veröffentlichten Reihenfolge;
6. eine Bewerberrubrik mit der Überschrift „Vorzugsstimmen Wahlkreisliste“, mit Kreisen und arabischen Ziffern unter Angabe des Namens sowie des Geburtsjahres der Bewerberinnen und Bewerber der Wahlkreisliste in der veröffentlichten Reihenfolge, wobei diese Bewerberrubrik farblich zu unterlegen ist.

Im Übrigen hat der amtliche Stimmzettel die aus der Anlage 6 ersichtlichen Angaben zu enthalten.“

52. § 54 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Die Größe der amtlichen Stimmzettel hat sich nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Listennummern und nach der Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber zu richten.“

53. § 54 Abs. 3 fünfter Satz lautet:

„Die horizontalen Trennungslinien der Rechtecke und die Kreise sind in gleicher Stärke, die vertikalen Trennungslinien als Doppelstrich und stärker als die horizontalen Trennungslinien auszuführen.“

54. § 55 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche wahlwerbende Partei die Wählerin bzw. der Wähler wählen wollte. Dies ist der Fall, wenn die Wählerin bzw. der Wähler in einem der unter jeder Parteibezeichnung vorgedruckten Kreise ein Kreuz oder ein anderes Zeichen mit Kugelschreiber, Farbstift, Bleistift oder dergleichen anbringt, aus dem eindeutig hervorgeht, dass sie bzw. er die in derselben Spalte angeführte wahlwerbende Partei wählen will. Der Stimmzettel ist aber auch dann gültig ausgefüllt, wenn der Wille der Wählerin bzw. des Wählers auf andere Weise, zB durch Anhaken, Unterstreichen oder sonstige entsprechende Kennzeichnung einer wahlwerbenden Partei, durch Durchstreichen der übrigen wahlwerbenden Parteien oder durch Ankreuzen einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers, mehrerer oder aller Bewerberinnen und Bewerber derselben wahlwerbenden Partei, eindeutig zu erkennen ist.“

55. § 55 Abs. 3 entfällt.

56. § 56 lautet:

„§ 56

Vergabe von Vorzugsstimmen

(1) Jede Wählerin bzw. jeder Wähler kann höchstens einer Bewerberin bzw. einem Bewerber, die bzw. der auf einem der Wahl zugrunde liegenden Kreiswahlvorschlag aufscheint, und/oder einer Bewerberin bzw. einem Bewerber, die bzw. der auf einem der Wahl zugrunde liegenden Landeswahlvorschlag aufscheint, eine Vorzugsstimme geben, indem sie bzw. er in dem links neben dem Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers der wahlwerbenden Partei vorgedruckten Kreis ein Kreuz oder ein anderes Zeichen mit Kugelschreiber, Farbstift, Bleistift oder dergleichen anbringt, aus dem unzweideutig hervorgeht, dass sie bzw. er für die in derselben Zeile angeführte Bewerberin bzw. den in derselben Zeile angeführten Bewerber eine Vorzugsstimme vergeben will. Wird sowohl an eine Bewerberin bzw. an einen Bewerber des Kreiswahlvorschlags als auch an eine Bewerberin bzw. an einen Bewerber des Landeswahlvorschlags eine Vorzugsstimme vergeben, müssen die Wahlvorschläge derselben wahlwerbenden Partei zuzuordnen sein.

(2) Die Vergabe von Vorzugsstimmen ist jedenfalls ungültig, wenn

1. nicht eindeutig erkennbar ist, welche Bewerberin bzw. welchen Bewerber die Wählerin bzw. der Wähler bezeichnen wollte,
2. die Wählerin bzw. der Wähler mehr als eine Bewerberin bzw. einen Bewerber der Wahlkreisliste derselben Partei angekreuzt hat,
3. die Wählerin bzw. der Wähler mehr als eine Bewerberin bzw. einen Bewerber der Landesparteiliste derselben Partei angekreuzt hat,
4. die Wählerin bzw. der Wähler eine Bewerberin bzw. einen Bewerber angekreuzt hat, die bzw. der auf einer Wahlkreisliste oder der Landesparteiliste einer anderen wahlwerbenden Partei als jener, die die Wählerin bzw. der Wähler angezeichnet hat, aufscheint,
5. die Wählerin bzw. der Wähler eine Bewerberin bzw. einen Bewerber auf einem gemäß § 58 ungültigen Stimmzettel angekreuzt hat oder
6. im Fall des § 57 Abs. 1 Z 1 auf den gültigen amtlichen Stimmzetteln die Vorzugsstimmen unterschiedlich vergeben werden.

(3) Werden Vorzugsstimmen an mehrere Bewerberinnen und Bewerber vergeben und ist eine oder sind mehrere der vergebenen Vorzugsstimmen ungültig, wird die Gültigkeit der übrigen Vorzugsstimmen davon nicht berührt.“

57. Im § 57 Abs. 1 werden das Wort „Parteiliste“ und das Wort „Liste“ jeweils durch die Wortfolge „wahlwerbende Partei“ ersetzt.

58. § 58 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. ein anderer als der amtliche Stimmzettel zur Abgabe der Stimme verwendet wurde,

2. der Stimmzettel insbesondere durch Abreißen eines Teils derart beeinträchtigt wurde, dass nicht mehr eindeutig hervorgeht, welche wahlwerbende Partei die Wählerin bzw. der Wähler wählen wollte,
3. keine wahlwerbende Partei angezeichnet wurde, sofern der Stimmzettel nicht nach § 55 gültig ist,
4. zwei oder mehrere wahlwerbende Parteien angezeichnet wurden,
5. aus den von der Wählerin bzw. vom Wähler angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht eindeutig hervorgeht, welche wahlwerbende Partei sie bzw. er wählen wollte,
6. die Wählerin bzw. der Wähler ausschließlich Bewerberinnen bzw. Bewerbern verschiedener Wahlkreislisten Vorzugsstimmen gibt,
7. die Wählerin bzw. der Wähler ausschließlich Bewerberinnen und Bewerbern Vorzugsstimmen gibt, die jedoch auf Wahlkreislisten und Landesparteilisten verschiedener wahlwerbender Parteien aufscheinen, oder
8. die Wählerin bzw. der Wähler ausschließlich Bewerberinnen bzw. Bewerbern verschiedener Landesparteilisten Vorzugsstimmen gibt.“

59. Im § 59 Abs. 1 wird das Zitat „§ 50a Abs. 2 und 3“ durch das Zitat „§ 50a Abs. 3 und 4“ ersetzt.

60. § 59 Abs. 2 Z 5, § 62 Abs. 1 Z 5 und § 63 Abs. 1 Z 5 lauten:

„5. getrennt nach Bewerberinnen und Bewerbern des Kreiswahlvorschlags und des Landeswahlvorschlags die von den einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern erreichte Anzahl von gültigen Vorzugsstimmen.“

61. § 60 Abs. 2 Z 5a lautet:

„5a. die Anzahl der einzubeziehenden Wahlkarten gemäß § 50a;“

62. Im § 60 Abs. 3 Z 5 wird das Wort „Parteilisten“ durch die Wortfolge „wahlwerbenden Parteien“ ersetzt.

63. Die Überschrift des § 64 lautet:

„Stimmergebnis auf Landesebene“

64. Im § 64 wird am Ende der Z 4 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 5 angefügt:

„5. die von den einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern der Landeswahlvorschläge landesweit erreichte Anzahl von gültigen Vorzugsstimmen.“

65. § 67 lautet:

„§ 67

Zuweisung der Mandate an die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber

(1) Zunächst hat die Kreiswahlbehörde festzustellen, wie viele gültige Vorzugsstimmen für die Zuweisung eines Vorzugsstimmenmandats (Abs. 3 Z 1) von einer Bewerberin bzw. einem Bewerber eines Kreiswahlvorschlags mindestens erreicht werden müssen.

(2) Anschließend hat die Kreiswahlbehörde auf Grund der von ihr für jede einzelne Bewerberin bzw. jeden einzelnen Bewerber der Kreiswahlvorschläge ermittelten Anzahl von gültigen Vorzugsstimmen für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber gesondert die Wahlpunktezahl folgendermaßen zu berechnen:

1. Die auf dem Kreiswahlvorschlag einer Partei an erster Stelle angeführte Bewerberin bzw. der auf dem Kreiswahlvorschlag einer Partei an erster Stelle angeführte Bewerber erhält für jede gültige Stimme ihrer bzw. seiner Partei doppelt so viele Listenpunkte wie Mandate im betreffenden Wahlkreis zu vergeben sind. Die auf dem Kreiswahlvorschlag an zweiter Stelle angeführte Bewerberin bzw. der auf dem Kreiswahlvorschlag an zweiter Stelle angeführte Bewerber erhält für jede gültige Stimme ihrer bzw. seiner Partei einen Listenpunkt weniger, die an dritter Stelle angeführte Bewerberin bzw. der an dritter Stelle angeführte Bewerber erhält für jede gültige Stimme ihrer bzw. seiner Partei zwei Listenpunkte weniger usw.;
2. für jede gültige Vorzugsstimme erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber eines Kreiswahlvorschlags 25 Vorzugspunkte;
3. das Zusammenzählen der Listenpunkte und der Vorzugspunkte ergibt die Zahl der Wahlpunkte.

(3) Die Mandate, die gemäß § 66 auf eine Partei entfallen, sind schließlich von der Kreiswahlbehörde den Bewerberinnen und Bewerbern der jeweiligen Partei wie folgt zuzuweisen:

1. Zunächst sind die Mandate, die einer Partei im Wahlkreis zufallen, an jene Bewerberinnen und Bewerber der Kreiswahlvorschläge zuzuweisen, die Vorzugsstimmen im Ausmaß von mindestens 14 % der insgesamt im Wahlkreis für die jeweilige wahlwerbende Partei abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber so viele Vorzugsstimmen, wie der halben Wahlzahl entspricht, im Wahlkreis erhalten haben (Vorzugsstimmenmandate); die Zuweisung erfolgt nach der Größe der Anzahl der Vorzugsstimmen;
2. die restlichen der Partei im Wahlkreis zufallenden Mandate sind den Bewerberinnen und Bewerbern des Kreiswahlvorschlags der jeweiligen Partei in der Reihenfolge der Größe der von ihnen erreichten Wahlpunktezahl zuzuweisen; dabei sind jene Bewerberinnen und Bewerber nicht zu berücksichtigen, denen bereits ein Vorzugsstimmenmandat zugewiesen wurde;
3. bei gleicher Zahl an Vorzugsstimmen (Z 1) oder bei gleicher Wahlpunktezahl (Z 2) entscheidet das Los, sofern es sich um die Zuweisung des letzten Mandats dieser Partei handelt.

(4) Mit der Zuweisung der Mandate ist das Ermittlungsverfahren im Wahlkreis abgeschlossen.“

66. Im § 68 Abs. 2 Z 7, 8 und 9 wird jeweils das Wort „Bewerber“ durch die Wortfolge „Bewerberinnen und Bewerber der Kreiswahlvorschläge“ ersetzt.

67. Im § 69 Abs. 1 wird das Zitat „(§ 70 Abs. 1)“ durch das Zitat „(§ 36a)“ ersetzt.

68. § 70 lautet:

„§ 70

Zuweisung der Mandate an die Bewerberinnen und Bewerber

(1) Zunächst hat die Landeswahlbehörde festzustellen, wie viele gültige Vorzugsstimmen für die Zuweisung eines Vorzugsstimmenmandats von einer Bewerberin bzw. einem Bewerber eines Landeswahlvorschlags mindestens erreicht werden müssen. Anschließend hat die Landeswahlbehörde auf Grund der von ihr für jede einzelne Bewerberin bzw. jeden einzelnen Bewerber des Landeswahlvorschlags ermittelten Anzahl von gültigen Vorzugsstimmen für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber gesondert die Wahlpunktezahl folgendermaßen zu berechnen:

1. Die auf dem Landeswahlvorschlag einer Partei an erster Stelle angeführte Bewerberin bzw. der auf dem Landeswahlvorschlag einer Partei an erster Stelle angeführte Bewerber erhält für jede gültige Stimme ihrer bzw. seiner Partei 28 Listenpunkte. Die auf dem Landeswahlvorschlag an zweiter Stelle angeführte Bewerberin bzw. der auf dem Landeswahlvorschlag an zweiter Stelle angeführte Bewerber erhält für jede gültige Stimme ihrer bzw. seiner Partei einen Listenpunkt weniger, die an dritter Stelle angeführte Bewerberin bzw. der an dritter Stelle angeführte Bewerber erhält für jede gültige Stimme ihrer bzw. seiner Partei zwei Listenpunkte weniger usw.;
2. für jede gültige Vorzugsstimme erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber eines Landeswahlvorschlags 25 Vorzugspunkte;
3. das Zusammenzählen der Listenpunkte und der Vorzugspunkte ergibt die Zahl der Wahlpunkte.

(2) Die einer Partei gemäß § 69 Abs. 5 zufallenden Mandate sind vorerst nach der Zahl der erreichten Vorzugsstimmen der Reihe nach jenen Bewerberinnen und Bewerbern auf dem Landeswahlvorschlag der jeweiligen wahlwerbenden Partei von der Landeswahlbehörde zuzuweisen, die Vorzugsstimmen im Ausmaß von mindestens 10 % der insgesamt landesweit für die jeweilige wahlwerbende Partei abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber so viele Vorzugsstimmen, wie der Wahlzahl entspricht, landesweit erreicht haben (Vorzugsstimmenmandate). Die danach allenfalls noch übrigen Mandate sind den im Landeswahlvorschlag der jeweiligen Partei enthaltenen Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge der Größe der von ihnen erreichten Wahlpunktezahl zuzuweisen, wobei Bewerberinnen und Bewerber, denen im Ermittlungsverfahren auf Landesebene bereits ein Vorzugsstimmenmandat zugewiesen worden ist, nicht zu berücksichtigen sind. Bei gleicher Zahl an erreichten Vorzugsstimmen oder bei gleicher Wahlpunktezahl entscheidet das Los, sofern es sich um die Zuweisung des letzten Mandats dieser Partei handelt. Jene Bewerberinnen und Bewerber, denen bereits ein Mandat auf Grund eines Kreiswahlvorschlags zugewiesen wurde, sind bei der Zuweisung der Mandate durch die Landeswahlbehörde nur zu berücksichtigen, wenn sie das ihnen gemäß § 67

zugewiesene Mandat ablehnen (§ 73). Damit ist das Ermittlungsverfahren auf Landesebene abgeschlossen.“

69. § 71 Abs. 2 Z 5 lautet:

„5. die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, denen gemäß § 70 ein Vorzugsstimmenmandat zugewiesen wurde, getrennt nach Parteien;“

70. Im § 71 Abs. 2 wird folgende Z 6 angefügt:

„6. die Namen der übrigen Bewerberinnen und Bewerber, denen gemäß § 70 Mandate zugewiesen wurden, in der Reihenfolge ihrer Berufung unter Anführung der von ihnen erreichten Anzahl von Wahlpunkten, getrennt nach Parteien.“

71. Im § 71 Abs. 3 entfällt der letzte Satz.

72. Im § 71 Abs. 4 wird das Zitat „Abs. 1 Z 3 bis 5“ durch das Zitat „Abs. 2 Z 3 bis 6“ ersetzt.

73. § 73 Abs. 1 lautet:

„(1) Ist eine auf einem Kreiswahlvorschlag gewählte Bewerberin bzw. ein auf einem Kreiswahlvorschlag gewählter Bewerber auch in einem Landeswahlvorschlag angeführt und kommt sie bzw. er für die Zuweisung eines Mandats gemäß § 69 Abs. 5 in Betracht, ist ihr bzw. ihm vor Zuweisung dieses Mandats von der Landeswahlbehörde Gelegenheit zu geben, binnen acht Tagen das ihr bzw. ihm gemäß § 67 Abs. 3 zugewiesene Mandat abzulehnen. Die Ablehnung ist schriftlich gegenüber der Landeswahlbehörde zu erklären und hat zur Konsequenz, dass der Bewerberin bzw. dem Bewerber das Mandat gemäß § 69 Abs. 5 zugewiesen wird.“

74. § 74 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Ersatzmitglieder für ein Mandat, das im Ermittlungsverfahren im Wahlkreis vergeben wurde, sind von der Kreiswahlbehörde zu berufen, Ersatzmitglieder für ein Mandat, das im Ermittlungsverfahren auf Landesebene vergeben wurde, von der Landeswahlbehörde. Hierbei bestimmt sich die Reihenfolge der zu berufenden Ersatzmitglieder jeweils nach der Größe der von ihnen erreichten Wahlpunktezahl. Enthält der Kreiswahlvorschlag, der für die Berufung der Ersatzmitglieder heranzuziehen ist, nicht die ausreichende Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern, sind die Bewerberinnen und Bewerber des Landeswahlvorschlags dieser wahlwerbenden Partei, denen noch kein Mandat zugewiesen worden ist, in der Reihenfolge des jeweiligen Landeswahlvorschlags als Ersatzmitglieder zu berufen.

(3) Hat ein gemäß Abs. 2 zu berufendes Ersatzmitglied bereits ein Mandat inne, ist es von der Wahlbehörde, die es berufen will, aufzufordern, sich binnen acht Tagen zu erklären, für welchen

Wahlvorschlag es sich entscheidet. Trifft innerhalb dieser Frist eine Erklärung nicht ein, ist das nächste Ersatzmitglied zu berufen. Die von der Entscheidung berührten Wahlbehörden sind davon in Kenntnis zu setzen.“

75. Im § 76 Abs. 6 Z 3 wird das Zitat „§ 18 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 6“ durch das Zitat „§ 18 Abs. 1, 2 und 5“ ersetzt.

76. Im § 77 wird das Zitat „AVG“ durch das Zitat „Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2018,“ ersetzt.

77. § 78 lautet:

**„§ 78
(Verfassungsbestimmung)
Notmaßnahmen**

(1) Wenn die Wahlen auf Grund von Unruhen, gesundheitlichen Gefahrenlagen, Elementarereignissen, Katastrophen und sonstigen vergleichbaren Krisensituationen nicht gemäß den Vorschriften dieses Landesgesetzes durchgeführt werden können, kann die Landesregierung durch Verordnung die Vornahme dieser Wahlen außerhalb des Wahlortes oder Wahlkreises, die unmittelbare Übermittlung der Stimmzettel an die Landeswahlbehörde sowie jene sonstigen Änderungen an den Vorschriften dieses Landesgesetzes verfügen, die zur Durchführung der Wahlen unabweislich geboten sind. Die Landesregierung hat die Verordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu beschließen und vor ihrer Erlassung den in Angelegenheiten des Art. 49 Abs. 1 Oö. Landes-Verfassungsgesetz zuständigen Ausschuss anzuhören.

(2) Machen außerordentliche Verhältnisse im Sinn des Abs. 1 die Durchführung einer fälligen Wahl der Mitglieder des Landtags unmöglich, kann die Durchführung der Wahl im unbedingt erforderlichen Ausmaß verschoben werden. Die Wahl ist jedenfalls so auszuschreiben, dass der neugewählte Landtag spätestens sechs Monate nach Ablauf der sechsjährigen Gesetzgebungsperiode des Landtags zusammentreten kann. Ob Verhältnisse im Sinn des ersten Satzes vorliegen, entscheidet der Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Falls der Landtag nicht zusammentreten kann, entscheidet hierüber der in Angelegenheiten des Art. 49 Abs. 1 Oö. Landes-Verfassungsgesetz zuständige Ausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Wenn auch dieser Ausschuss nicht zusammentreten kann, entscheidet die Präsidialkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Im Fall einer solchen Entscheidung kann eine bereits erfolgte Ausschreibung der Wahl von der Landesregierung aufgehoben werden. Änderungen an den Vorschriften dieses Landesgesetzes, die zur Durchführung der verschobenen Wahl unabweislich geboten sind, kann die Landesregierung mit Verordnung verfügen. Beschlüsse der Landesregierung nach diesem Absatz bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.“

78. Im § 80 Abs. 1 Z 3 wird das Wort „Wahlvorschlag“ durch das Wort „Kreiswahlvorschlag“ ersetzt.

79. Im § 80 Abs. 1 wird am Ende der Z 10 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 11 angefügt:

„11. wer entgegen § 5 Abs. 6 und 7, § 6 Abs. 2 iVm. § 5 Abs. 6, § 14 Abs. 4 iVm. § 5 Abs. 6 und 7 oder § 41 Abs. 4 Informationen weitergibt.“

80. Im § 80 Abs. 2 wird die Zahl „220“ durch die Zahl „700“ ersetzt.

81. Die Anlagen 1, 2, 4, 5 und 6 zur Oö. Landtagswahlordnung werden durch die in den Anlagen 1 bis 5 ersichtlichen Anlagen 1 (Wählerverzeichnis), 2 (Unterstützungserklärung), 4 (Wahlkarte), 5 (Abstimmungsverzeichnis) und 6 (Amtlicher Stimmzettel für die Landtagswahl) zur Oö. Landtagswahlordnung ersetzt.

Artikel II

Die Oö. Kommunalwahlordnung, LGBl. Nr. 81/1996, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 35/2020, wird wie folgt geändert:

1. Im Klammersausdruck nach dem Titel des Gesetzes werden nach dem Begriff „Oö. Kommunalwahlordnung“ ein Bindestrich und die Abkürzung „Oö. KWO“ eingefügt.

2. Im Inhaltsverzeichnis lauten die Einträge zu den nachstehenden Bestimmungen:

„§ 19 Auflage des Wählerverzeichnisses
§ 79 Wählerverzeichnisse, Wahlzeugen
§ 79a Wahlkarten“

3. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 85 folgender Eintrag eingefügt:

„§ 85a Notmaßnahmen“

4. Im Inhaltsverzeichnis entfällt der Eintrag „§ 91 Sonderbestimmung im Zusammenhang mit COVID-19“.

5. Im § 1 Abs. 1 wird die Wortfolge „, jeweils im Oktober (Wahlperiode),“ durch den Klammersausdruck „(Wahlperiode)“ ersetzt.

6. Im § 1 Abs. 2 Z 2 wird nach dem Zitat „BGBl. Nr. 123/1967“ die Wortfolge „, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 161/2013“ eingefügt.

7. Dem § 5 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) Die Mitglieder der Wahlbehörden sowie die einer Wahlbehörde beigestellten Hilfskräfte haben über alle ihnen ausschließlich in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren. Die Weitergabe von Wahlergebnissen, und zwar auch von Teilergebnissen, ist vor Schließen des letzten Wahllokals in der Gemeinde (Wahlschluss) unzulässig. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt nicht, sofern Mitglieder der Wahlbehörden oder Hilfskräfte in Verfahren vor Behörden oder Gerichten einvernommen werden. Allfällige sonstige Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt.

(8) Von der Verschwiegenheitspflicht gemäß Abs. 7 ausgenommen ist die Weitergabe von Wahlergebnissen durch Mitglieder der Wahlbehörden an Bewerberinnen und Bewerber sowie die zustellungsbevollmächtigten Personen bzw. deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter der wahlwerbenden Parteien sowie an Personen, die in der Organisation jener politischen Parteien, von denen die wahlwerbenden Parteien allenfalls unterstützt werden, mitwirken, wobei vor Wahlschluss eine darüber hinausgehende Information der Öffentlichkeit auch diesen Personen verboten ist.“

8. Im § 7 letzter Satz wird das Zitat „§ 5 Abs. 3 und 5“ durch das Zitat „§ 5 Abs. 3, 5, 7 und 8“ ersetzt.

9. Im § 16 Abs. 2 wird das Zitat „§ 3 Abs. 3, § 18 Abs. 4, § 45 Abs. 1 und § 48 Abs. 4“ durch das Zitat „§ 3 Abs. 3, § 45 Abs. 2 und § 48 Abs. 3“ ersetzt.

10. Im § 17 Abs. 2 wird das Zitat „BGBl. Nr. 471, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 43/2011“ durch das Zitat „BGBl. Nr. 471/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018“ ersetzt.

11. § 18 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Gemeinde hat die Wahlberechtigten in Wählerverzeichnisse einzutragen, die auf Grund der im Zentralen Wählerregister (§ 4 Abs. 1 Wählerevidenzgesetz 2018 - WEviG, BGBl. I Nr. 106/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018) geführten Wählerevidenzen und der Unionsbürger-Wählerevidenz (§ 18a) nach Wahlsprengeln und innerhalb der Wahlsprengel nach Straßen, Hausnummern und dergleichen unter Bedachtnahme auf § 17 Abs. 1 nach dem Muster gemäß Anlage 7 anzulegen sind. Zu diesem Zweck dürfen die Daten auch lokalen

Datenverarbeitungen im Weg einer Schnittstelle zum Zentralen Wählerregister zur Verfügung gestellt werden, über die die weitere Administration der Wählerverzeichnisse abläuft.“

12. § 18 Abs. 3 lautet:

„(3) Den wahlwerbenden Parteien sind auf ihr Verlangen spätestens am ersten Tag der Auflage des Wählerverzeichnisses (§ 19 Abs. 1) für Zwecke des § 1 Abs. 2 Parteiengesetz 2012, BGBl. I Nr. 56/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2020, sowie für Zwecke der Statistik die in den Wählerverzeichnissen enthaltenen personenbezogenen Daten in einem bearbeitbaren Dateiformat zu übermitteln. Hierzu kann das Zentrale Wählerregister verwendet werden. Die Gemeinden sind berechtigt, die Übermittlung von der Entrichtung eines angemessenen Beitrags zu den Kosten abhängig zu machen. Unter den gleichen Bedingungen sind auch allfällige Nachträge zu den Wählerverzeichnissen auszufolgen.“

13. Im § 18a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Unionsbürger-Wählerevidenz kann unter Verwendung des Zentralen Wählerregisters oder mit einer lokalen Datenverarbeitung geführt werden.“

14. Im § 18a Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Wird die Unionsbürger-Wählerevidenz von den betroffenen Gemeinden unter Verwendung des Zentralen Wählerregisters geführt, werden die Wahlberechtigten in der Unionsbürger-Wählerevidenz der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz aufgegeben haben, nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten durch einen automationsunterstützten Vorgang im Zentralen Wählerregisters mit der Eintragung in die Unionsbürger-Wählerevidenz gestrichen. Die Gemeinde, in deren Unionsbürger-Wählerevidenz die Streichung vorgenommen worden ist, wird durch einen automationsunterstützten Vorgang im Zentralen Wählerregister verständigt. Wird eine erfasste Person, die auf Grund der Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde festgenommen oder angehalten wird, vom bisherigen Hauptwohnsitz abgemeldet, so bleibt sie in der Unionsbürger-Wählerevidenz jener Gemeinde, in der sie bisher ihren Hauptwohnsitz hatte, eingetragen. Die Beibehaltung der Eintragung durch einen automationsunterstützten Vorgang im Zentralen Wählerregister ist zulässig“

15. § 18a Abs. 4 lautet:

„(4) Jede Person, die das aktive Wahlrecht zum Gemeinderat besitzt oder zu besitzen behauptet, kann in die Unionsbürger-Wählerevidenz Einsicht nehmen. Den im Gemeinderat vertretenen Parteien können für Zwecke des § 1 Abs. 2 Parteiengesetz 2012, BGBl. I Nr. 56/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2020, sowie für Zwecke der Statistik auf ihr Verlangen gegen Ersatz der Kosten die in der Unionsbürger-Wählerevidenz enthaltenen personenbezogenen Daten in einem bearbeitbaren Dateiformat übermittelt werden. Hierzu kann das

Zentrale Wählerregister verwendet werden, sofern es für die Führung der Unionsbürger-Wählerevidenz herangezogen wird.“

16. Die Überschrift des § 19 lautet:

„Auflage des Wählerverzeichnisses“

17. Im § 19 Abs. 1 wird das Wort „Tage“ durch das Wort „Tagen“ ersetzt.

18. § 19 Abs. 4 und 5 entfallen.

19. § 23 Abs. 2 lautet:

„(2) Nach Beendigung des Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens hat die Gemeinde die Wählerverzeichnisse abzuschließen. Die abgeschlossenen Wählerverzeichnisse sind der Wahl unter Beifügung der gemäß § 48 Abs. 5 vorgenommenen Vermerke zu Grunde zu legen. Zu diesem Zweck ist nach Ablauf der im § 48 Abs. 3 dritter Satz vorgesehenen Frist ein aktualisierter Ausdruck der Wählerverzeichnisse herzustellen, bei dem in der Rubrik „Anmerkung“ bei den Namen jener Wählerinnen und Wähler, für die eine Wahlkarte ausgestellt worden ist, das Wort „Wahlkarte“ aufzuscheinen hat und überdies die Zeilen, in denen dieses Wort aufscheint, zB durch Kursivschrift, Fettdruck oder Farbdruk besonders hervorgehoben sind.“

20. § 26 Abs. 3 lautet:

„(3) Jeder Wahlvorschlag muss in Gemeinden

1. mit bis zu 300 Wahlberechtigten von mindestens fünf Wahlberechtigten dieser Gemeinde,
2. mit 301 bis 750 Wahlberechtigten von mindestens acht Wahlberechtigten dieser Gemeinde,
3. mit 751 bis 1.300 Wahlberechtigten von mindestens elf Wahlberechtigten dieser Gemeinde,
4. mit 1.301 bis 3.000 Wahlberechtigten von mindestens 18 Wahlberechtigten dieser Gemeinde,
5. mit 3.001 bis 5.000 Wahlberechtigten von mindestens 25 Wahlberechtigten dieser Gemeinde,
6. mit 5.001 bis 10.000 Wahlberechtigten von mindestens 40 Wahlberechtigten dieser Gemeinde,

7. mit über 10.000 Wahlberechtigten von mindestens 50 Wahlberechtigten dieser Gemeinde gültig unterstützt (§ 29) sein, wobei sich die Zahl der Wahlberechtigten nach dem Tag der Auflage des Wählerverzeichnisses bestimmt.“

21. Im § 27 Abs. 3 wird die Wortfolge „dessen Namen“ durch die Wortfolge „dessen Name“ ersetzt.

22. Im § 29 Abs. 1 wird die Wortfolge „Eine Unterstützungserklärung (Muster Anlage 1) ist gültig“ durch die Wortfolge „In Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut ist eine Unterstützungserklärung (Muster Anlage 1) gültig“ ersetzt.

23. Im § 29 Abs. 2 lautet:

„(2) In Städten mit eigenem Statut hat die Unterstützungserklärung (Muster Anlage 1a) die Bestätigung der Stadt zu enthalten, dass die in der Erklärung genannte Person am Stichtag in der Wählerevidenz gemäß § 18 Abs. 1 oder § 18a Abs. 2 eingetragen und wahlberechtigt (§ 17 Abs. 1) ist. Diese Bestätigung ist von der Stadt nur dann zu erteilen, wenn die Unterstützungserklärung Angaben über Name, Geburtsdatum und Wohnadresse sowie den Namen der zu unterstützenden wahlwerbenden Partei enthält und

1. die in der Erklärung genannte Person vor der zur Führung der Wählerevidenz zuständigen Gemeindebehörde persönlich erscheint, ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachweist und eine eigenhändige Unterschrift vor der Gemeindebehörde geleistet wird oder
2. die eigenhändige Unterschrift der in der Unterstützungserklärung genannten Person entweder gerichtlich oder notariell beglaubigt ist.

Die Gemeinden sind verpflichtet, diese Bestätigung unverzüglich und ohne Einhebung von Verwaltungsabgaben oder sonstigen Gebühren anzufertigen. Eine solche Bestätigung darf für eine Person nur einmal ausgestellt werden. Die Städte haben Vermerke, die sie zur Verhinderung einer doppelten oder mehrfachen Erteilung einer Bestätigung getätigt haben, unverzüglich zu löschen, wenn das Ergebnis der Wahl unanfechtbar feststeht.“

24. Im § 30 Abs. 1a werden das Zitat „87/2012“ durch das Zitat „20/2020“ und die Wortfolge „einer von der zustellungsbevollmächtigten Person zur Verfügung gestellten Datei“ durch die Wortfolge „eines von der zustellungsbevollmächtigten Person zur Verfügung gestellten Dateisystems“ ersetzt.

25. Im § 34 Abs. 5 wird die Wortfolge „„Liste 1, 2, 3 usw.““ durch die Wortfolge „„Liste 1“, „Liste 2“, „Liste 3“ usw.“ ersetzt und wird nach der Wortfolge „Inhalt der Wahlvorschläge“ die Wortfolge „, abgesehen von Geburtstagen, Geburtsmonaten und Adresse,“ eingefügt.

26. § 37 Abs. 6 erster Satz lautet:

„Stirbt ein Bewerber nach Ablauf des 24. Tages vor dem Wahltag, finden die Wahl des Gemeinderats und die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters nicht an dem in der Wahlausschreibung bezeichneten Wahltag statt.“

27. Im § 41 Abs. 3 entfällt der letzte Satz.

28. Im § 42 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für blinde und schwer sehbehinderte Wählerinnen und Wähler ist in jedem Wahllokal eine ausreichende Anzahl von Stimmzettel-Schablonen bereitzuhalten.“

29. Im § 45 Abs. 2 wird nach dem dritten Satz folgender Satz eingefügt:

„Eine Wahlzeugin bzw. ein Wahlzeuge und ihre bzw. seine Vertreterin oder ihr bzw. sein Vertreter dürfen jedoch nicht gleichzeitig im Wahllokal anwesend sein.“

30. Im § 45 Abs. 3 und 5 sowie im § 49 Abs. 3 entfällt jeweils der Klammerausdruck „(Vertreter)“.

31. § 45 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Wahlzeuginnen und Wahlzeugen sind nicht Mitglieder der Wahlbehörde, sie haben lediglich als Vertrauensleute der wahlwerbenden Parteien zu fungieren. Ein weiterer Einfluss auf den Gang der Wahlhandlung steht ihnen nicht zu. Die Weitergabe von Wahlergebnissen, und zwar auch von Teilergebnissen, ist Wahlzeuginnen und Wahlzeugen vor Schließen des letzten Wahllokals in der Gemeinde (Wahlschluss) untersagt. Davon ausgenommen ist die Weitergabe an Bewerberinnen und Bewerber sowie die zustellungsbevollmächtigte Person bzw. deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter der wahlwerbenden Partei, von der sie entsendet wurden, sowie an Personen, die in der Organisation jener politischen Partei, von der die wahlwerbende Partei allenfalls unterstützt wird, mitwirken, wobei vor Wahlschluss eine darüber hinausgehende Information der Öffentlichkeit auch diesen Personen verboten ist. Im Übrigen ist Wahlzeuginnen und Wahlzeugen keine Verpflichtung zur Verschwiegenheit über ihnen aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Tatsachen auferlegt.“

32. Im § 45 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Abweichend von Abs. 4 kann die Wahlbehörde beschließen, dass Wahlzeuginnen und Wahlzeugen mit ihrer Zustimmung für die Dauer ihrer Anwesenheit im Wahllokal oder einen Teil davon zu Unterstützungshandlungen (§ 5 Abs. 6) herangezogen werden. Ein solcher Beschluss ist in der Niederschrift festzuhalten. Abs. 4 dritter bis fünfter Satz bleiben auch in diesem Fall anwendbar.“

33. Im § 46 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Der amtlichen Wahlinformation kann zudem ein Formular für die Beantragung einer Wahlkarte durch die Wahlberechtigte bzw. den Wahlberechtigten angefügt werden. Die von den Gemeinden für die Herstellung der amtlichen Wahlinformation benötigten Daten können aus einer hierfür zur Verfügung gestellten Schnittstelle des Zentralen Wählerregisters importiert werden.“

34. Im § 47 Abs. 2 Z 2 entfällt das Wort „persönliche“ und es wird nach dem Wort „Abgabestelle“ die Wortfolge „, wobei eine Abgabe durch eine Überbringerin bzw. einen Überbringer zulässig ist“ eingefügt.

35. § 48 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Die Ausstellung einer Wahlkarte ist bei der Gemeinde, in Städten mit eigenem Statut beim Magistrat, mündlich oder schriftlich oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Mittel auch im Weg automationsunterstützter Datenübertragung zu beantragen. Der Antrag muss spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag bei der zuständigen Behörde einlangen. Mündlich kann der Antrag bis spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag, 12:00 Uhr, gestellt werden. Schriftlich oder im Weg automationsunterstützter Datenübertragung kann der Antrag ebenfalls bis zum letztgenannten Zeitpunkt gestellt werden, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an die Antragstellerin bzw. den Antragsteller selbst oder eine von ihr bzw. ihm bevollmächtigte Person möglich ist. Die telefonische Beantragung einer Wahlkarte ist unzulässig. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist von der Gemeinde, in Städten mit eigenem Statut vom Magistrat, ehestmöglich in Kenntnis zu setzen, wenn dem Antrag auf Ausstellung der Wahlkarte nicht entsprochen wird.

(4) Eine auf Grund eines mündlich gestellten Antrags ausgestellte Wahlkarte ist der antragstellenden Person bei der Gemeinde, in Städten mit eigenem Statut beim Magistrat, nachweislich persönlich auszuhändigen. Eine auf andere Weise gemäß Abs. 3 beantragte Wahlkarte ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder einer von ihr bzw. ihm bevollmächtigten Person entweder nachweislich persönlich zu übergeben oder der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller mittels eingeschriebener Briefsendung zu übermitteln. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf ihren Namen lautende Vollmacht auszuweisen. Die sofortige Mitnahme einer durch eine Botin bzw. einen Boten überbrachten und zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarte durch diese bzw. diesen ist unzulässig.“

36. Nach § 48 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Die Gemeinde, in Städten mit eigenem Statut der Magistrat, hat Nachweise über die gestellten Anträge auf Ausstellung einer Wahlkarte, über die persönliche Übergabe oder Versendung der Wahlkarte sowie über die Bevollmächtigung von Personen, denen die Wahlkarte anstelle der Antragstellerin bzw. des Antragstellers persönlich übergeben wird, nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 3 dritter Satz der Gemeinde(Stadt-)wahlbehörde zu übermitteln, die die Unterlagen dem Wahlakt anzuschließen hat.“

37. § 48 Abs. 5 bis 7 lauten:

„(5) Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, sind mit der Wahlkarte ein amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderats und ein amtlicher Stimmzettel für die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters sowie ein für deren Aufnahme bestimmtes Wahlkuvert auszufolgen. Die Gemeinde, in Städten mit eigenem Statut der Magistrat, hat die Ausstellung einer Wahlkarte in der Wählerevidenz bzw. in der Unionsbürger-Wählerevidenz zu vermerken. Die

Vermerke sind aus dem Zentralen Wählerregister bzw. aus einer lokalen Datenverarbeitung im Sinn des § 18a Abs. 1 zu löschen, sobald das Ergebnis der Wahl unanfechtbar feststeht. Die Zu- und Rücksendung der Wahlkarte erfolgt auf Gefahr der antragstellenden Person.

(6) Die Person, die den Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stellt, hat, sofern sie nicht amtsbekannt ist, ihre Identität durch eine im Sinn des § 51 Abs. 2 taugliche Urkunde glaubhaft zu machen. Wird der Antrag schriftlich oder im Weg automationsunterstützter Datenübertragung gestellt, kann die Identität auch auf andere Weise, insbesondere durch Angabe der Passnummer, durch Vorlage der Ablichtung eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde, glaubhaft gemacht werden oder - im Fall der Einbringung im Weg automationsunterstützter Datenübertragung - der Antrag mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Die Gemeinde, in Städten mit eigenem Statut der Magistrat, ist ermächtigt, die Passnummer und Lichtbildausweise oder andere Urkunden auf geeignete Weise zu überprüfen. Sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, ist die Gemeinde, in Städten mit eigenem Statut der Magistrat, auch ermächtigt, die Passnummer selbständig anhand der zentralen Evidenz gemäß § 22b Passgesetz 1992, BGBl. Nr. 839/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, zu überprüfen. Der Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte gemäß Abs. 2 Z 2 hat auch das ausdrückliche Ersuchen um den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde gemäß § 56 und die genaue Angabe der Wohnung zu enthalten.

(7) Die Wahlkarte ist als verschließbarer Briefumschlag herzustellen und hat die in der Anlage 6 ersichtlichen Aufdrucke zu tragen. Das Anbringen eines Barcodes oder QR-Codes durch die Gemeinde zur Erfassung der auf der Wahlkarte angeführten personenbezogenen Daten der Wählerinnen und Wähler ist zulässig. Wahlkarten, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ausgestellt werden, können anstelle der Unterschrift der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters mit einer Amtssignatur gemäß §§ 19 und 20 E-Government-Gesetz, BGBl. I Nr. 10/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, versehen werden.“

38. Dem § 48 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Duplikate für abhanden gekommene Wahlkarten dürfen nicht ausgefolgt werden. Unbrauchbar gewordene Wahlkarten, die noch nicht zugeklebt und bei denen die eidesstattliche Erklärung noch nicht unterschrieben wurde, können an die Gemeinde, in Städten mit eigenem Statut an den Magistrat, retourniert werden. In diesem Fall kann die Gemeinde, in Städten mit eigenem Statut der Magistrat, nach Erhalt der Wahlkarte ein Duplikat ausstellen. Eine unbrauchbar gewordene Wahlkarte ist in einem solchen Fall mit entsprechendem Vermerk zu kennzeichnen und der Gemeinde(Stadt-)wahlbehörde zu übermitteln, die die Wahlkarte dem Wahlakt anzuschließen hat.“

39. Dem § 49 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Darüber hinaus dürfen Mitglieder (Ersatzmitglieder) der übergeordneten Wahlbehörde, sofern dies zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufs der Wahlhandlung erforderlich ist, und andere Personen, allerdings nicht dauerhaft, sondern nur für einen kurzen Zeitraum und nur zum Zweck der Bereitstellung von Hilfsmitteln, Gegenständen des persönlichen Bedarfs oder Verpflegung sowie

unter der Voraussetzung, dass dadurch keine Beeinträchtigung der Abläufe im Wahllokal entsteht, das Wahllokal betreten.“

40. Im § 50 Abs. 1 wird nach dem Wort „Abstimmungsverzeichnis“ der Klammersausdruck „(Anlage 8)“ eingefügt.

41. § 51 Abs. 7 lautet:

„(7) Nachdem die Wählerin bzw. der Wähler aus der Zelle getreten ist, hat sie bzw. er das Wahlkuvert ungeöffnet in die Wahlurne zu legen. Will sie bzw. er das nicht, hat sie bzw. er das Wahlkuvert der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter zu übergeben, worauf diese bzw. dieser das Wahlkuvert ungeöffnet in die Wahlurne zu legen hat.“

42. Im § 51 Abs. 8 entfällt die Wortfolge „an entsprechender Stelle (männliche, weibliche Wahlberechtigte)“.

43. Im § 52 Abs. 3 wird das Wort „Beobachtung“ durch das Wort „Beachtung“ ersetzt.

44. Im § 54a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Abgabe durch eine Überbringerin bzw. einen Überbringer ist zulässig.“

45. Im § 57 Abs. 2 wird das Zitat „§ 48 Abs. 2, 3 und 5 bis 7“ durch das Zitat „§ 48 Abs. 2 bis 10“ ersetzt.

46. Im § 58 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „und Muster Anlage 6“.

47. Im § 63 Abs. 1 Z 2 und im § 64 Abs. 1 Z 2 wird jeweils nach dem Wort „Stimmzettel“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.

48. Im § 65 Abs. 1 wird das Zitat „§ 54a Abs. 2 und 3“ durch das Zitat „§ 54a Abs. 3 und 4“ ersetzt.

49. § 66 Abs. 2 Z 5a lautet:

„5a. die Anzahl der einzubeziehenden Wahlkarten gemäß § 54a;“

50. Im § 71 Abs. 1 wird die Wortfolge „, den Beruf und die Adresse“ durch die Wortfolge „und den Beruf“ ersetzt.

51. Im § 71 Abs. 2 entfällt das Zitat „, § 46“.

52. Im § 72 Abs. 6 wird die Wortfolge „, deren Geburtsjahr und Adresse sowie“ durch die Wortfolge „und deren Geburtsjahr sowie das Ergebnis der Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters und“ eingefügt.

53. § 78 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Dies gilt sinngemäß für die Bestellung der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters der Gemeinde(Stadt-)wahlleiterin bzw. des Gemeinde(Stadt-)wahlleiters und für die Bestellung der Sprengelwahlleiterinnen bzw. Sprengelwahlleiter und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sowie der Wahlleiterinnen und Wahlleiter der besonderen Wahlbehörden und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.“

54. Dem § 78 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Darüber hinaus müssen die Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die ständigen Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde(Stadt-)wahlleiterinnen bzw. Gemeinde(Stadt-)wahlleiter ihren Hauptwohnsitz (Art. 6 Abs. 3 und 4 B-VG) im Sinn der melderechtlichen Vorschriften in jener Gemeinde haben, in der sie ihre Funktionen ausüben.“

55. Die Überschrift des § 79 lautet:

„Wählerverzeichnisse, Wahlzeugen“

56. § 79 Abs. 2 und 2a entfallen.

57. Die Überschrift des § 79a lautet:

„Wahlkarten“

58. Nach § 82 wird folgender § 82a eingefügt:

**„§ 82a
Verschwiegenheitspflicht**

Die Weitergabe von Wahlergebnissen, und zwar auch von Teilergebnissen, ist Mitgliedern der Wahlbehörden, deren Hilfskräften, Vertrauenspersonen sowie Wahlzeuginnen und Wahlzeugen vor Schließen des letzten Wahllokals im Land (Wahlschluss) untersagt. Im Übrigen sind § 5 Abs. 7 und 8, § 7 und § 45 Abs. 4 und 4a anwendbar.“

59. *Im § 85 Abs. 2 wird das Zitat „AVG“ durch das Zitat „Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2018,“ ersetzt.*

60. *Im § 85 Abs. 3 wird das Zitat „Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG“ durch das Zitat „Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2018,“ ersetzt.*

61. *Nach § 85 wird folgender § 85a eingefügt:*

**„§ 85a
(Verfassungsbestimmung)
Notmaßnahmen**

Wenn die Wahlen auf Grund von Unruhen, gesundheitlichen Gefahrenlagen, Elementarereignissen, Katastrophen und sonstigen vergleichbaren Krisensituationen nicht gemäß den Vorschriften dieses Landesgesetzes durchgeführt werden können, kann die Landesregierung durch Verordnung die Vornahme dieser Wahlen außerhalb des Wahlortes oder Wahlkreises, die Verschiebung des Wahltages sowie jene sonstigen Änderungen an den Vorschriften dieses Landesgesetzes verfügen, die zur Durchführung der Wahlen unabweislich geboten sind. Die Verschiebung des Wahltages ist nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß und um höchstens sechs Monate zulässig. Die Landesregierung hat die Verordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu beschließen.“

62. *Im § 88 Abs. 1 wird am Ende der Z 11 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 12 angefügt:*

„12. wer entgegen § 5 Abs. 7 und 8, § 7 iVm. § 5 Abs. 7 und 8, § 45 Abs. 4 oder § 82a Informationen weitergibt.“

63. *Im § 88 Abs. 2 wird die Zahl „220“ durch die Zahl „700“ ersetzt.*

64. *§ 91 entfällt.*

65. Nach der Anlage 1 wird die in der Anlage 6 ersichtliche Anlage 1a (Unterstützungserklärung Statutarstadt) zur Oö. Kommunalwahlordnung eingefügt und nach der Anlage 6 werden die in der Anlage 7 und 8 ersichtlichen Anlagen 7 (Wählerverzeichnis) und 8 (Abstimmungsverzeichnis) zur Oö. Kommunalwahlordnung eingefügt.

66. Die Anlagen 1, 3, 4, 5 und 6 zur Oö. Kommunalwahlordnung werden durch die in den Anlagen 9 bis 13 ersichtlichen Anlagen 1 (Unterstützungserklärung), 3 (Amtlicher Stimmzettel für die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters), 4 (Amtlicher Stimmzettel für die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters - ja/nein), 5 (Amtlicher Stimmzettel für die engere Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters) und 6 (Wahlkarte) zur Oö. Kommunalwahlordnung ersetzt.

Artikel III

Das Oö. Landtagsklub-Finanzierungsgesetz, LGBl. Nr. 26/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 94/2017, wird wie folgt geändert:

Dem § 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der einem Klub gemäß Abs. 2 zustehende Landesbeitrag erhöht sich um 3 %, wenn der Anteil der Frauen an den Mitgliedern des Landtags, die diesem Klub angehören, über 40 % liegt.“

Artikel IV

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft, sofern im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) (**Verfassungsbestimmung**) Artikel I Z 77 und Artikel II Z 61 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Landesgesetzes im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(3) Artikel III tritt mit dem Beginn der XXIX. Gesetzgebungsperiode des Oö. Landtags in Kraft.

Anlagen